

Sig. 11068 Autor: Frauenlob, Otto.
Titel: Bettel u. Landstreicherei nach
schweizerischem Strafrecht.
(Während Benutzung an den Bibliothekar abzugeben.)

Datum der Entnahme	Name des Lesers	Datum der Rückgabe
-----------------------	-----------------	-----------------------



Bettel und Landstreicherei nach schweizerischem Strafrecht

Ein Beitrag zur Abgrenzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
vom kantonalen Polizeistrafrecht

Dissertation

der hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Otto Frauenlob
von

Brugg (Aargau) und Oetwil a. See (Zürich)



1939

Buchdruckerei Effingerhof AG, Brugg

g/123
Univ. Bern

Die Fakultät hat diese Arbeit am 8. Juni 1939 auf Antrag von Prof. Dr. Ph. Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Übersicht

I. Teil

Grundgedanken und Historisches

I. Kapitel: Grundgedanken (Abgrenzung des Stoffes)	13
II. Kapitel: Überblick über die Geschichte des Bettels und der Landstreicherei in der Schweiz	17
III. Kapitel: Art. 332 des bundesrätlichen Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juni 1918	24

II. Teil

Das geltende Recht, mit Berücksichtigung des Art. 332 des Strafgesetzentwurfes von 1918

1. Abschnitt: Die Tatbestände

IV. Kapitel: Der Rechtsgrund der Bestrafung – Das geschützte Rechtsgut	30
V. Kapitel: Die Rechtsquellen	34
VI. Kapitel: Die Tatbestände des Bettels und der Landstreicherei. Allgemeines	41

1. Der Bettel

A. Der Tatbestand des Bettels	42
1. Der objektive Tatbestand	42
a) Die Unrechtselemente	42
aa) Die objektiven Unrechtselemente (Die Ausführungshandlung – der Begriff des Bettels)	43
α) Die Bitte	44
β) Die Bitte muß an eine fremde Person gerichtet sein	44
γ) Der Gegenstand der Bitte	45
δ) Die Berufung auf die wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit	46
ε) Das Erheischen von Gaben für sich	47
bb) Die subjektiven Unrechtselemente (Die Grenzziehung zwischen verbotenem und unverbottenem Bettel in den Kantonen)	49
α) Verbot des Bettels schlechthin	50
β) Arbeitsscheu – Gewinnsucht	50
γ) Gewohnheitsmäßigkeit	52
δ) Die Sonderstellung des Tessins	52

b) Die Rechtswidrigkeit bezw. der Ausschluß der Rechtswidrigkeit ..	52
aa) Das Angehen der Behörden (Armenpflege) ..	53
bb) Das sogenannte „Grüßen des Handwerkes“ ..	54
2. Der subjektive Tatbestand ..	54
a) Die Schuldfrage im allgemeinen und im Übertretungsstrafrecht ..	54
b) Die Schuldfrage beim Bettel ..	55
aa) Die Anwendbarkeit der Schuldregeln des allgemeinen Teiles der Strafgesetzbücher ..	55
bb) Die Zurechnungsfähigkeit (Die Strafunmündigkeit Jugendlicher)	56
cc) Der Vorsatz ..	57
α) Das Wissen ..	57
β) Das Wollen ..	58
dd) Der Ausschluß der Schuld ..	58
α) Durch Irrtum ..	58
β) Durch Notstand ..	58
B. Die Erscheinungsform des Bettels ..	59
1. Vollendung und Versuch ..	59
2. Teilnahmeformen ..	60
Allgemeines ..	60
a) Mittelbare Täterschaft (Das Anleiten und Ausschicken von Kindern und abhängigen Personen zum Bettel) ..	61
b) Beihilfe (Das Verbot des Ausstellens von Bettelbriefen) ..	62
c) Begünstigung (Das Beherbergen von Bettlern und Landstreichern)	63
C. Der schwere Bettel ..	64
1. Nach bisherigem kantonalem Recht ..	64
2. Nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches ..	65
<i>II. Das strafbare Umherziehen</i>	
A. Charakteristik der Tatbestände ..	67
1. Die Landstreicherei ..	67
2. Die Stadtstreicherei ..	70
B. Die gesetzliche Ordnung in den Kantonen ..	71
VII. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Landstreicherei und Bettel ..	72
<i>2. Abschnitt: Die Strafandrohungen</i>	
VIII. Kapitel: Allgemeines und Kriminalpolitisches ..	73
IX. Kapitel: Die Strafen ..	77

<i>I. Die Hauptstrafen</i>	
1. Arbeitshaus ..	78
2. Gefängnis ..	79
3. Haft und Arrest ..	79
4. Geldbuße ..	80
5. Verweis ..	80
<i>II. Die Nebenstrafen</i>	
1. Landesverweisung ..	81
2. Wirtshausverbot ..	81
3. Einziehung und Konfiskation ..	82
4. Entzug der elterlichen Gewalt ..	82
5. Einstellung in den bürgerlichen Rechten ..	82
X. Kapitel: Sichernde Maßnahmen ..	82
XI. Kapitel: Der Rückfall ..	84
XII. Kapitel: Die Verjährung ..	84

Literaturverzeichnis

- Allfeld Ph., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage, Leipzig 1922.
- Anderegg E. und H., Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Armenwesen und Wohltätigkeit, Heft II, Freiwillige Armenpflege und Armenpolizei, Bern 1911.
- Aschrott, Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege. Die Behandlung des Bettels, der Landstreicherei und Arbeitsscheu, in Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 95. Heft, Leipzig 1911.
- Avé-Lallemant B., Das deutsche Gaunertum (Leipzig 1858), München und Berlin 1914, neu hg. v. Max Baur.
- Baumann August, Der Verwaltungszwang im Aargau, Diss. jur. Zürich 1933.
- Beling E., Grundzüge des Strafrechts, 8. u. 9. Auflage, Tübingen 1925.
- Berner A. F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage. Leipzig 1898.
- Berry G. et J., Le vagabondage et la mendicité, Paris 1913.
- Bertsch, Über Landstreicherei und Bettel, Diss. jur. Tübingen 1893.
- Binding K., Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Leipzig 1905.
- Brägger Ernst, Der Notstand im schweizerischen Strafrecht, Diss. jur. Bern 1937.
- Burckhardt W., Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927.
— Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung, 3. Auflage. Bern 1931.
- Dengler Anton, Der Bettel im Reichsstrafgesetzbuch, Diss. jur. Erlangen 1935.
- Denzler Alice, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und im 17. Jahrhundert, Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, N. F., 7. Heft, Zürich 1920.
- Einberger Fritz, Landstreicherei nach dem Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, verglichen mit dem geltenden Recht, Diss. jur. Erlangen 1930.
- Emminghaus A., Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870.
- Erbig Max Josef, Die strafrechtliche Bekämpfung des Bettels, Diss. jur. Würzburg 1920.
- Fehr Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, X. Band der „Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft“, Berlin und Leipzig 1925.
- Fleiner F., Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.
— Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Tübingen 1913.
- Frank F., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Aufl., Tübingen 1924.
- Frey, Aarg. Armenwesen in früherer Zeit, im „Armenpfleger“, Jahrg. 5, S. 122 ff.
- Frey-Großmann Th., Die Stellung der Hausfrau zum Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit, im „Armenpfleger“, Jahrg. 30, S. 1 ff.

- Gagliardi E., Geschichte der Schweiz. 3. Auflage, Zürich 1938.
- Geiser Karl, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894.
- Gerland H. B., Deutsches Reichsstrafrecht, in „Grundrisse der Rechtswissenschaft“, Band XVI, Berlin und Leipzig 1922.
- Glaser Stefan, Über die Tatbestandslehre, in Z. Bd. 47, S. 438.
- Gonzenbach Wilh. A., Das Vagantentum in der Schweiz, 2. Referat für die Jahresversammlung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, am 20. September 1882 in Glarus, Zürich 1882.
- Grimm Jakob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854.
- Hafner K. und Zürcher E., Schweizerische Gefängniskunde, Bern 1925.
- Hafer E., Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechtes, Allg. T., Berlin 1926.
— Dasselbe. Bes. T., 1. Hälfte, Berlin 1937.
— Verbrechen, Vergehen, Übertretung in Z. Band 45, S. 149 ff.
- Haslinde C., Die Landstreicherei und ihre Bekämpfung, Diss. jur. Greifswald 1918.
- Herrnritt R., Das Verwaltungsverfahren, Wien 1932.
- Heusler A., Isländisches Recht, Die Graugans, Band 9 der Schriften der Akademie für Deutsches Recht (Germanenrechte), Weimar 1937.
- von Hippel R., Die korrektionelle Nachhaft, Freiburg i. B. 1889.
— Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeits-scheu, Berlin 1895 (v. Hippel, B.L.A.).
— Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. T., Bd. II, Berlin 1906 (v. Hippel, VD).
— Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932 (v. Hippel, Lehrbuch).
- His Ed., Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes, Bd. I, Basel 1920.
- Kassel Georg, Die geschichtliche Entwicklung des Bettels und seiner Bestrafung in den europäischen Staaten, Diss. jur. Breslau 1898.
- Kistler, Die bernische Verwaltungsgesetzgebung im Jahre 1912, im Jahrg. 1913, S. 54 ff. der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht.
- Keller Berta, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Diss. nat.oec. Zürich 1935.
- Korrell R., Dogmatisches über den Begriff der Landstreicherei und ihre Bestrafung, Diss. jur. Heidelberg 1912.
- Krebs W., Straf- und Strafprozessgesetze für den Kanton Bern, Bern 1930.
- Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 25. Auflage, Berlin und Leipzig 1927.
- Lüthi W., Die schweizerische Strafrechtseinheit, Bern 1938.
- Merkel A., Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien und Berlin 1927.
- Mezger Ed., Strafrecht, 2. Auflage, München und Leipzig 1933.
— Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Stuttgart 1934.
- Mirer Ed., Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Diss. jur. Freiburg 1922.
- Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern, N.F., Nr. 11, Die Kriminalität im Kanton Bern (1924–1929), Bern 1932.

- Mittermaier, Die Behandlung von Bettel und Landstreicherei, Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Nr. 3390, Anlage I, S. 128 ff.
- Müller Walter, Die Schuldfrage im Übertretungsstrafrecht, Diss. jur. Zürich 1928.
- Nägeli K., Bettel und Kollekte, im „Armenpfleger“, Jahrg. 7, S. 67 ff.
— Religiöser Bettel, im „Armenpfleger“, Jahrg. 6, S. 100 ff.
- Olshausen J., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., Berlin 1927.
- Osang K. H., Der Begriff der Landstreicherei, Diss. jur. Erlangen 1933.
- v. Overbeck A., Der Vorentwurf zu einem Polizeistrafgesetz des Kantons Zug, Mai 1937, in Z. 52, S. 226 ff.
- Räber Jos., Die schweizerische Armenpolizei, Diss. jur. Zürich 1899.
- Rennefahrt H., Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I. Teil, in den Abhandlungen zum schweizerischen Recht, N.F., 34. Heft, Bern 1928.
- Rickenbacher H. D., Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalles, Diss. jur. Bern 1936.
- Rist Konrad, Die Armenpflege im Kanton St. Gallen, Diss. jur. Freiburg 1928.
- Ritter R., Eine Menschenplage, erbärtliche und erbgeschichtliche Untersuchung über die – durch zehn Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von „Vagabunden, Gaunern und Räubern“, Leipzig 1937.
- Rohrer Karl, Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz, in Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, Zürich 1918.
- del Rosal Juan, Das spanische Gesetz betr. sichernde Maßnahmen gegen Landstreicher und verdächtige Personen vom 4. August 1933, im Gerichtssaal, Bd. 106, S. 208 ff.
- Ruck Erwin, Schweizerisches Verwaltungsrecht I. u. II. Bd., Zürich 1934 u. 1938.
- Sand Paul, Das Verfahren der administrativen Ausweisung der Ausländer aus der Schweiz, Diss. jur. Bern 1928.
- Schlatter A., Das materielle Strafrecht des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, Diss. jur. Bern 1929.
- Schmid C. A., Versuch über den Bettel, im „Armenpfleger“, Jahrg. 6, S. 105 ff.
— Bettel und Bittgesuch, im „Armenpfleger“, Jahrg. 4 S. 97 ff.
- Schürch Gerhart, Der strafrechtliche Schutz der öffentlichen Ordnung. Diss. jur. Bern 1936.
- Seiler O., Die Stellung der Armenpfleger zum neuen schweizerischen Strafgesetzentwurf, im „Armenpfleger“, Jahrg. 10, S. 41 ff.
- Siegfried, Vagantität und Jugendfürsorge, im „Armenpfleger“, Jahrg. 26, S. 17.
- Stämpfli, Die Strafbestimmungen des neuen bernischen Armenpolizeigesetzes, in der Zeitschrift der Bernischen Juristenvereins, Bd. 49, S. 185 ff. und 249 ff.
— Vom bernischen zum schweizerischen Strafrecht, in ZBJV, Bd. 74, S. 61 ff.
- Stoob Carl, Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?, in Z. 4, S. 266 ff.
- Sturm Karl, Die Landstreicherei, Diss. jur. Würzburg 1909.



- Temme J. D. H., Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes, Aarau 1855.
 Thormann Ph. und v. Overbeck A., Das Schweizerische Strafgesetzbuch, herausgegeben und erläutert von, 1. Lieferung, Art. 1–18, Zürich 1938.
 Thormann, Zum Rücktritt von Strafanstaltsdirektor Dr. h. c. O. Kellerhals, Witzwil, in Nr. 140 (Jahrg. 1937) der „Neuen Berner Zeitung“.
 Tramer M., Motive und Formen der jugendlichen Vagabondage, Separatabdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 12, 1932.
 — Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider einer Herberge zur Heimat in der Schweiz), Diss. med. Zürich 1916.
 Vogt J. J., Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten, II. Bd., Bern 1854.
 Wachenfeld F., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, München 1914.
 Widmer Huldreich, Die Landesverweisung als Mittel der Verbrechensbekämpfung, Diss. jur. Zürich 1922.
 Zürcher E., Über die Polizeiübertretung im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in Z. 8, S. 163.

★

- Armenpfleger, Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, Zürich (Armenpfleger).
 Blätter für Zürcher Rechtssprechung (Zürcher Bl.).
 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (E.R.).
 Gerichtssaal.
 Goltdammers Archiv (Goltdammer).
 Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (Mon.).
 Paschoud André, Répertoire des arrêts rendus en matière pénale par le Tribunal cantonal vaudois de 1846–1923, Lausanne/Genève 1924 (Paschoud).
 Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Z.).
 Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1937.
 Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (ZBJV).

★

Historische Quellen:

- Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bde. I–VIII, hgg. v. Jakob Kaiser, I. Bd. Luzern 1874 (E.A.).
 Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik, bearb. v. Joh. Strickler, 10 Bde. 1886 bis 1905 (Akten).
 Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813, 2 Bde., 2. Auflage, I. Bd. bearb. von Jakob Kaiser, 1886 (Rep.).
 Wolf P., Die schweizerische Bundesgesetzgebung, 2. Auflage, Basel 1905–1909.
 Bättler-Ordnung auf die Stadt und Landschaft Bern gerichtet. Erneuert im 1690ten Jahre.
 Polizei-Verordnung gegen den Bettel für den Kanton Bern vom 19. Febr. 1808.

- Gesetz über das Armenwesen des Kantons Bern vom 23. April 1847.
 — Dasselbe, vom 14. April 1858. Armenpolizeigesetz vom 14. November 1858.
 Bettelordnung für den Kanton Aargau vom 28. August 1817.
 Urteile der Bezirksgerichte Brugg und Baden.

★

- Rundfrage des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 28. Februar 1893 an schweizerische Kriminalisten über Fragen betr. einen Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch.
 Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Juli 1894 (VE 1894).
 Protokoll der Expertenkommission, 2 Bände, 1896 (Prot. I).
 Vorentwürfe vom März, Juni, September 1895.
 Vorentwurf 1896 nach den Beschlüssen der Expertenkommission.
 Vorentwurf Juni 1903.
 Vorentwurf April 1908.
 Schreiben der Polizeiabteilung II des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Behandlung der Landstreicher im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 18. April 1914 (handschriftlich, im Bundesarchiv verwahrt).
 Protokoll der II. Expertenkommission, 9 Bände und 2 Beilagebände, 1912 bis 1916 (Prot. II.).
 Vorentwurf August 1915.
 Vorentwurf Oktober 1916.
 Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch mit bundesrätlicher Botenschaft vom 23. Juni 1918 (E.).
 Protokolle der Kommission des National- und des Ständerates (Parl.Ko.Prot.).
 Stenographische Verhandlungsberichte der Bundesversammlung über die Beratungen betr. das Strafgesetzbuch von 1928–1937 (StenVB NR bzw. StR).
 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SchwStGB).
 Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantonsregierungen über die Einführung des SchwStGB vom 27. Dezember 1938.
 Die Quellen des geltenden kantonalen Rechts sind im IV. Kapitel (Die Rechtsquellen) einzeln aufgeführt.
 Stooß C., Motive zum Vorentwurf 1894.
 — Bericht an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement über die neue Fassung des Vorentwurfes 1908.
 Zürcher E., Erläuterungen zum Vorentwurf 1908, Bern 1914.

★

Quellen des geltenden Rechtes:

Siehe V. Kapitel.

Kürzungs-Verzeichnis

AG	Armengesetz
Akten	Amtliche Sammlung der Akten aus der Helvetik
APG	Armenpolizeigesetz
Armenpfleger	Monatsschrift für Armenpflege und -justiz, Zürich
B.	Bettel, Bettelei, Bettler
BG	Bundesgesetz
BV	Bundesverfassung
C.p.	Code pénal
DRStGB	Deutsches Reichsstrafgesetzbuch
E	Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch 1918
E.A.	Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede
E.R.	Entscheidungen des Reichsgerichtes
Gerichtssaal	Dito
Goltdammer	Goltdammers Archiv
L.	Landstreicherei, Landstreicher
Mon.	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht
Parl. Ko. Port.	Protokolle der Kommissionen des Nationalrates und Ständerates
Paschoud	Répertoire des arrêts du Tribunal cantonal vaudois
PolStGB	Polizeistrafgesetzbuch
Prot. I oder II	Protokolle der Expertenkommissionen
SchwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StenVB NR. bzw. StR	Stenographische Verhandlungsberichte der Bundesversammlung
StGB	Strafgesetzbuch
Rep.	Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803–1813
VE	Vorentwurf
Z	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
Zürcher Bl.	Blätter für Zürcher Rechtsprechung

I. Teil

Grundgedanken und Historisches

1. Kapitel: Grundgedanken

Binding¹⁾ nennt B. und L. „zwei der schwierigsten und bösesten sozialen Probleme“. Diese beiden Probleme beschäftigten die Menschheit, wie die Geschichte lehrt, zu allen Zeiten. Selbst Napoleon widmete ihnen sein persönliches Interesse²⁾.

Besonders aktuell wurden beide Probleme wieder nach dem Weltkrieg, und zwar vor allem in den aktiv an ihm beteiligt gewesenen Staaten, vorab in Deutschland und in Österreich³⁾. In der Schweiz dagegen scheinen die beiden Probleme nicht mehr besonders aktuell zu sein⁴⁾.

¹⁾ Binding, Lehrbuch. Bes. T., II. Bd. 2. Abtlg., S. 912.

²⁾ v. Hippel, VD. Bes. T., II. Bd., S. 114.

³⁾ In Österreich wurde der Druck des B. so stark, daß die Behörden zur Kontrolle der B. an die Privaten 1935 Bettelgeld abgaben (vgl. Armenpfleger Jahrg. 32, S. 64).

⁴⁾ Die öffentlichen Klagen über B. und Hausieren nehmen jedoch zu. Das Publikum pflegt zwischen B. und Hausieren keinen Unterschied zu machen („Betteln und Hausieren verboten!“). Der Polizeidirektor der Stadt Bern am 3. Oktober 1937 im Stadtrat: „Hausieren ist nichts anderes als amtlich konzessionierter B.“ „Wer hausieren, wer bitten muß, ist ein Bettler...“ (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1496, Jahrg. 1938. – Vgl. auch den Aufsatz von Th. Frey-Großmann, Die Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit, im Armenpfleger, Jahrg. 30, S. 1 ff. – Immerhin hat das einheimische B.- und Vagantentum, das nie ganz verschwunden ist, auch in der Nachkriegszeit nicht die Formen und Ausmaße des ausländischen angenommen. Das Urteil von Berry aus dem Jahre 1913 (Le vagabondage et la mendicité, Paris 1913), daß der Tourist in der Schweiz im Gegensatz zu andern Ländern, weder auf den Straßen, noch vor den Hotels Bettlerscharen treffe, gilt auch heute noch. Dies bestätigt folgende Äußerung, die 1938 in der englischen Wochenzeitschrift „Spectator“ getan worden ist: „Niemand kann die Schweiz besuchen, ohne von ihrer wohlgeordneten Zivilisation, die ihr Volk durch die Jahr-

In den vergangenen 125 kriegswirrenfreien Jahren ist die Schweiz vom politisch und wirtschaftlich zerrissenen Staatenbund zum festgefügteten Bundesstaat geworden. In der Bekämpfung der einstigen Landplage, die noch anfangs der 80er Jahre bei uns zu starken Klagen Anlaß gab, dürften neben den sozialpolitischen und armenfürsorgerischen Maßnahmen besonders die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Bildung des Milizheeres ein wichtiger Faktor gewesen sein. Denn durch den Militärdienst wird nicht nur der Arbeitsmarkt entlastet, sondern selbst den unordentlichsten Elementen ein gewisses Maß an Zucht und Ordnung beigebracht.

Wohl ist es der Schweiz gelungen, den B. und die L. auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Aber sofort erhebt sich die Frage: Wird die Schweiz auch künftighin die Kraft besitzen, zu verhindern, daß eines der betrüblichsten Kapitel der Geschichte unseres Landes, das B.- und L.unwesen, wiederkehrt?

Diese Frage mit Ja oder mit Nein zu beantworten, hieße, sich in wirtschaftlichen Prophezeiungen ergehen. Denn es ist historisch erwiesen, daß Bestand und Umfang des B.- und L.unwesens eng mit den wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängen. In Zeiten von Krieg und Krise schwillt die Plage stets an, in ruhigeren Zeiten flaut sie ab. Für unsere gegenwärtigen Verhältnisse kann lediglich gesagt werden, daß die Voraussetzungen für ein Anwachsen der Landplage gegeben sind: Seit 25 Jahren befindet sich unser Land infolge des Weltkrieges und den Krisenjahren der Nachkriegszeit in einer wirtschaftlich nicht leichten Lage. Die Ausgaben des Landes für die militärische Sicherheit⁵⁾, für wirtschaftliche Notmaßnahmen und für soziale Fürsorge sind gewaltig gestiegen, unsere Finanzkraft ist deshalb geringer geworden; die Überbevölkerung wird zusehends fühlbarer; auf dem Lande lastet der Druck der Arbeitslosigkeit.

Historisch steht ebenfalls fest, daß die Arbeitslosigkeit eine der hunderte entwickelt hat, nicht tief beeindruckt zu werden. Während des ganzen Sommers begegneten wir nie einem Bettler.“ Der Fremde empfindet es also offenbar als eine Wohltat, nicht von B. belästigt zu werden. Die Bekämpfung des Bettlerwesens bringt somit nicht nur Lasten, sondern auch Vorteile.

⁵⁾ Inzwischen hat die Schweiz zum Schutz ihrer Grenzen noch ihre Armee aufbieten müssen.

gefährlichsten Quellen für das B.- und L.tum ist⁶⁾. Das zeigte sich sowohl in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, als nach dem „Gründerkrach“ in Deutschland die Arbeitslosigkeit gewaltig anwuchs, wie auch nach Schluß des Weltkrieges, als die Arbeitslosigkeit ebenfalls beträchtliche Ausmaße annahm⁷⁾.

Eine weitere gefährliche Quelle für das B.- und L.tum bildete von jeher die Heimat- bzw. die Staatenlosigkeit. Für die Schweiz selbst ist diese Quelle insofern beseitigt worden, als das Heimatlosenproblem von bundewegen bereits 1850 durch Gesetz gelöst worden ist. Dagegen besteht die Gefahr eines ausländischen B.- und L.tums, dessen Quelle die Staatenlosigkeit ist, für uns nach wie vor. Drastisch ist diese Gefahr durch das Emigrantentum der Nachkriegszeit zutage getreten⁸⁾. Solche unerwünschte Ströme von Ausländern vermag die Schweiz nur von ihren Grenzen fernzuhalten, bzw. in geregelter, von ihr bestimmter Weise aufzunehmen, sofern sie über die nötigen und genügend ausgerüsteten Grenzorgane verfügt, deren es der alten Eidgenossenschaft mangelte, weshalb sie so stark unter dem ausländischen B.gesinde zu leiden hatte. Wir sehen auch hier, daß die Unterdrückung von B.- und L. in enger Beziehung zur Macht des Staates steht; diese wiederum beruht auf seiner Wirtschaft.

Damit kommen wir auf die Frage zurück, ob die Schweiz auch künftighin ein Neuaufleben des B.- und der L. werde verhindern können. Die Antwort lautet: Das hängt zum großen Teil von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab.

Die wirtschaftliche Grundauffassung des modernen Staates fordert die Unterstützung der wirklich bedürftigen Bürger und gleichzeitig auch die Selbsterhaltung aller, die dazu fähig sind. Die Unterstützung der wirklich Bedürftigen, die dadurch vor B. und L. (die in schärfstem Widerspruch mit der wirtschaftlichen Grundauffas-

⁶⁾ Über die wirtschaftliche Not in ihrer Bedeutung als kriminogener Faktor und die einschlägige Literatur vgl. Mezger, Kriminalpolitik. Mit den Ursachen der Vagantität befaßt sich auf Grund schweizerischer Verhältnisse M. Tramer in „Vaganten“.

⁷⁾ Zahlenangaben für die 70er/80er Jahre für Deutschland, vgl. Erbig, Bekämpfung des Bettels, S. 11; für die Schweiz: A. Gonzenbach, Das Vagantentum in der Schweiz, Zürich 1882.

⁸⁾ Den Emigranten, die in der Schweiz interniert wurden, wurde in erster Linie das Betteln verboten.

sung des modernen Staates stehen) bewahrt werden, ist jedoch nur möglich, wenn der Staat für diese Unterstützung die notwendigen Mittel besitzt, die ihm vor allem in Form von Steuern und Zöllen aus der Wirtschaft zufließen. Was die strafrechtliche Bekämpfung der Arbeitsscheu und des Müßigganges betrifft, so ist diese gerade in wirtschaftlichen Notzeiten unumgänglich. In solchen Zeiten ist die wirtschaftliche Selbstbehauptung eines jeden Einzelnen von besonderer Bedeutung. In solchen Zeiten muß dem Mißbrauch der alsdann meist leichter erreichbaren öffentlichen und privaten Hilfe entgegengewirkt werden.

Auf diese Zusammenhänge ist hier hingewiesen worden, um darzutun, daß die Bekämpfung von B. und L. durch soziale und strafrechtliche Maßnahmen erfolgen muß. Das eine bedingt das andere. Die vorliegende Arbeit befaßt sich jedoch ausschließlich mit der strafrechtlichen Seite des Problem. Die Berücksichtigung der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen⁹⁾, die geeignet sind, den B. und die L. zu bekämpfen, wäre im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Zudem besteht eine derart umfangreiche einschlägige Literatur, daß ihre Behandlung hier kein Bedürfnis ist.

In der Literatur wird die Bedeutung der präventiven Maßnahmen für die Behebung bzw. die Linderung des Übels durchwegs betont. Emminghaus, Bertsch, v. Hippel, Dengler und Binding sind alle der Ansicht, daß mit Strafen allein dem Übel nicht in befriedigender Weise gesteuert werden könne¹⁰⁾. Ein Staat, der im Rahmen seiner Finanzkraft sich seiner Armen und Arbeitslosen nicht genügend annimmt, verweist diese auf den B. und die private Wohltätigkeit und ist damit dem Untergang geweiht. Das Schicksal der alten Eidgenossenschaft, die unfähig war, die B.- und Armenfrage zu lösen, was mit ein Grund für ihren Untergang war, ist das sprechende Beispiel.

Wie bereits oben erwähnt, macht sich diese Arbeit ausschließlich die Behandlung der strafrechtlichen (materiellrechtlichen) Seite

⁹⁾ Vgl. insbesondere Haslinde, Die Landstreicherei, S. 30 ff. und Sturm, Die Landstreicherei, S. 92 ff.

¹⁰⁾ Vgl. am Schlusse der Dissertation von M. Bertsch, Über Landstreicherei; v. Hippel, B.-L. A.; Dengler, Der Bettel, S. 7; Binding, S. 913; Emminghaus, Das Armenwesen, S. 475.

des Problem. zur Aufgabe. Die zersplitterte strafrechtliche Behandlung von B. und L. in unserem Lande, wie auch die Tatsache, daß sie meistens in Sondergesetzen (Armengesetz) erfolgt, mögen es mit sich gebracht haben, daß dieses Problem in unserer strafrechtswissenschaftlichen Literatur im Gegensatz zur ausländischen spärlich behandelt wird. Die mangelnde Übersicht auf diesem Gebiete wurde auch in der II. Expertenkommission für die Beratung des E. zu einem SchwStGB mehrfach betont. Die Arbeitsergebnisse dieser Kommission in bezug auf B. und L. werden im folgenden stets Berücksichtigung finden.

Im Rahmen dieser Arbeit wäre es auch nicht möglich gewesen, beide Delikte ausführlich zu behandeln. Wir haben es deshalb vorgezogen, wenigstens das eine und zwar das häufigere, den B., nach allen Seiten zu erörtern. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich um so mehr, als beide Delikte gesetzgeberisch in allen Kantonen in der gleichen Quelle und dort unter dem gleichen Titel behandelt werden, was auch historisch begründet ist. Die Ausführungen über den B. (so u. a. die über die Arbeitsscheu, die Rechtswidrigkeit, die Schuld, den Notstand etc.) haben zum Teil auch Geltung für die L., zum mindesten sind sie für diese bedeutsam. Was die Strafandrohungen betrifft, so sind diese in den einzelnen Kantonen in der Regel für beide Delikte die gleichen. Im Hinblick auf die Tatsache, daß B. und L. so alt wie die Menschheit selbst sind, sei den Ausführungen über das geltende Recht ein historischer Überblick vorausgeschickt.

2. Kapitel: Überblick über die Geschichte des Bettels und der Landstreicherei

Die Bekämpfung des B. und der L. kann man bis ins Altertum zurückverfolgen. Drakon, König Amasis von Ägypten, das Rom der Kaiserzeit, später Karl der Große, sie alle versuchten dem Müßiggang zum Teil mit drakonischen Strafen Herr zu werden¹⁾. Diesen

¹⁾ Vgl. insbesondere Kassel, Die geschichtliche Entwicklung der B. Die germanische Zeit kannte das Problem nicht. „Das zugesprochene Land ernährte seinen Mann.“ „Es gab kein germanisches Proletariat.“ Vgl. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 3.

Bestrebungen war jedoch kein Erfolg beschieden, da niemand bereit war, Zeit und Mühe für die Heimschaffung der herumtreibenden B. zu verwenden²⁾. Die Idee der Strafbarkeit des B. wie des wandernden Müßigganges ist der mittelalterlichen Rechtsauffassung fremd geblieben³⁾. Der B. und die L. wurden vielmehr als ein im Zusammenhang mit der Armenpflege zu beseitigendes Übel aufgefaßt. In der alten Eidgenossenschaft bildet die Bekämpfung der Plage ein Bild fast unübersehbarer Rechtszersplitterung. Wie sehr früher übrigens das B. und L.tum sich mit dem Gaunertum berührte bzw. mit ihm identisch war, geht aus dem auf dem Gebiete der Verbrecherkunde noch heute bedeutsamen Werk von Avé-Lallemant über das deutsche Gaunertum plastisch hervor. Auf Grund der Tatsache, daß Bestand und Umfang der B.- und L.plage besonders durch die jeweilige Art der Armenpflege beeinflusst wurden, lassen sich auch für die Schweiz besonders aus den Eidgenössischen Abschieden und anderen Quellen⁴⁾ folgende drei Perioden in der Bekämpfung der Plage unterscheiden:

1. Die Straflosigkeit des B. und der L. (Periode der kirchlichen Armenpflege).
2. Die polizeiliche Notwehr gegen den B. und die L. (Entstehung der staatlichen Armenpflege).
3. Die Strafbarkeit des B. und der L. (rechtsstaatliche Ordnung).

Die drei Perioden lassen sich gegenseitig nicht fest abgrenzen, sie variieren von Ort zu Ort, von Stand zu Stand. Auch drangen neue Ideen nur allmählich durch. Besonders nachhaltig wirkte der Einfluß der kirchlichen Lehre, die im Almosengeben eine gute Tat sah. Die drei Perioden lassen sich im großen und ganzen in allen europäischen Kulturstaaten feststellen. Eine Ausnahme machen die nordischen Staaten, indem in Norwegen und in Schweden die kirchliche Mitwirkung in der Armenpflege ausgeschlossen war. In diesen Ländern hatte das System der Armenpflege, wie es sich in der Graugans, dem Rechtsbuche Islands, vorfindet, in den Grundzügen Eingang gefunden. Dieses System gilt als die früheste grundsätz-

²⁾ Vgl. Rennefahrt, Bern. Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 168.

³⁾ Für die ausländische Entwicklung vgl. Kassel, Bertsch, Sturm, v. Hippel VD.

⁴⁾ Siehe hierzu die historischen Quellen in der Literatur-Übersicht.

liche Organisation des Armenwesens in den christlichen Staaten Europas⁵⁾.

Der erste gemeineidgenössische Beschluß gegen die B. und L. stammt aus dem Jahre 1474⁶⁾. Die B.- und L.plage hatte im 15. Jahrhundert auch in der Eidgenossenschaft seit den Burgunderkriegen derart überhandgenommen, während es vor diesem Zeitpunkt nur wenige einheimische B. gab⁷⁾, daß der Gedanke einer gemeineidgenössischen Abwehr zwangsläufig zur Sprache kommen mußte. Während drei Jahrhunderten beschäftigte sich in der Folge die Tagsatzung regelmäßig, jährlich oft mehrere Male, mit dieser Frage. Schließlich als alle Versuche, „eine universale Ordnung“ gegen den B. und die L. zu schaffen, sich als erfolglos erwiesen, weil das Übel nur in seinen Auswüchsen, hauptsächlich mittels Betteljagden und Galeerenverschiffungen, statt durch Schaffung einer wirksamen Armenpflege an der Wurzel bekämpft wurde, strich die Tagsatzung die Frage 1785 endgültig aus der Traktandenliste. Solange die Armenpflege in den Händen der Kirche lag, blühten B. und L.; deren Bestrafung war unbekannt.

Erst die Periode der polizeilichen Notwehr gegen den B. und die L. (Entstehung der bürgerlichen Armenpflege) förderte den Gedanken der strafrechtlichen Bekämpfung dieser Erscheinungen. Sie umfaßt die Zeit von der Reformation bis zum 19. Jahrhundert. In dieser Periode begann die Verfolgung des B.- und L.tums, die oft außerordentlich grausam war. Die Maßnahmen gegen das B.- und L.tum in dieser Periode sind für die Entwicklung des Strafrechtes und der Strafrechtspflege insofern bedeutsam, als durch den Kampf gegen den B. und die L. der Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum ausgelöst wurde, wodurch die Verbrechenverfolgung von amteswegen in entscheidender Weise gefördert wurde. Im Kampf gegen das B.- und L.tum ist ferner zum ersten Male der Gedanke der Spezialprävention an Stelle des der Generalprävention getreten, indem für B., L. und dergleichen Gesindel

⁵⁾ Emminghaus, S. 5, sowie insbesondere Heusler, Isländisches Recht, S. 235 ff. und S. 430 f.

⁶⁾ E. A. II. Bd., S. 500.

⁷⁾ Vgl. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern; Emminghaus S. 6; Avé S. 44: Basel hatte zeitweise in einem Jahre an 40 000 Bettler in seinen Mauern.

bereits ausgangs des 16. Jahrhunderts die ersten Zuchthäuser errichtet wurden; sodann datieren aus dem 16. Jahrhundert die Anfänge zur Entwicklung des Gemeindebürgerrechtes in der Schweiz. Die Maßnahmen in dieser Periode blieben sich im wesentlichen gleich, indem sie einfach auf die brutale Unterdrückung⁸⁾ der Landplage gerichtet waren und die Klagen über diese Landplage sind sozusagen immer die gleichen. Die Zahl der B.ordnungen⁹⁾ und Maßnahmen durch die Tagsatzung ist gewaltig.

Der Wandel der Staatsauffassung, wie er durch die Reformation hervorgerufen wurde, machte sich auch auf dem Gebiete des Armenwesens und der Bekämpfung der B.- und L.plage bemerkbar. Der Gedanke einer geregelten Fürsorge, die nur dem wirklich Bedürftigen zugute kommen sollte, erfuhr durch die Reformation seine erste Ausgestaltung¹⁰⁾. Die Organisation der Armenpflege bzw. die Versuche zu einer solchen brachten auch die Erkenntnis, daß ohne die Beseitigung von B. und L. die staatliche Fürsorge sich nicht entwickeln konnte. „Allen reformatorischen Armenordnungen gemein ist das Bettelverbot¹¹⁾.“ Reformbestrebungen wurden aber auch in katholischen Gebieten der Eidgenossenschaft wie im katholischen Ausland unternommen¹²⁾. Die meisten dieser Bestrebungen vermochten jedoch nicht eine dauernde Umgestaltung im Armenwesen zu erzielen.

Auch der von der Tagsatzung 1520 und 1521 aufgestellte Grundsatz¹³⁾ der Heimschaffung der einheimischen B. brachte keine Abhilfe.

⁸⁾ Über den Einfluß der Carolina auf die Entwicklung des Strafrechtes in der Schweiz, vgl. Thormann und v. Overbeck, Kommentar zum Schweiz. Strafgesetzbuch, Zürich 1938, S. 8; ferner Werner Lüthi, Die schweizerische Strafrechtseinheit, S. 6.

⁹⁾ Die B.ordnungen bezweckten vor allem die Verwandlung des planlosen Almosengebens in eine öffentliche Armenfürsorge. Dieser Zweck wurde aber nicht erreicht.

¹⁰⁾ Vgl. Sturm, S. 9.

¹¹⁾ Denzler, S. 22.

¹²⁾ Emminghaus, S. 6 und 457. In Frankreich wurde das B. zum ersten Mal, unabhängig von Sondervorschriften, im Edikt vom 9. Juli 1547 unter Strafe gestellt. – Die Fortentwicklung des B.delikts in Frankreich bietet besonders Interesse, weil Frankreich zu allen Zeiten ein geschlossenes Staatsganzes gebildet hat. Vgl. Kassel, S. 9 ff.

¹³⁾ E. A. III₂ 1236; IV_{1e} 551.

Aber alle behördlichen Erlasse vermochten den B. und die L. nicht einzuschränken, weil den Behörden die notwendigen Kontroll- und Polizeiorgane fehlten, um die B.scharen und die ganze B. in den Schranken des Erlaubten zu halten¹⁴⁾.

Ferner war auch der Gedanke der Gottwohlgefälligkeit des Almosengebens in den Anschauungen der damaligen Zeit noch zu sehr verwurzelt. Die Zahl der behördlichen Verfügungen gegen den B. und die L. schwoll immer mehr an, die Maßnahmen wurden immer grausamer, je weniger wirksam sich diese erwiesen.

Wie sehr die B. und L. die Arbeit scheuten und wie sehr Almosengeben Mildtätigkeit am falschen Orte ist, beweist eine Klage aus dem Jahre 1586: „Die B. rühmen sich, mit B. mehr als mit Arbeiten zu verdienen“¹⁵⁾. Daß dem B. die Arbeitsscheu wesens-eigen geblieben ist, beweisen auch die Klagen aus jüngster Zeit¹⁶⁾. 1660 kam auf der Konferenz der evangelischen Orte am 4. Juli zu Baden die Frage des Schallenwerkes¹⁷⁾ zur Sprache, das bereits im ersten Drittel des Jahrhunderts sowohl in Bern als auch in Zürich eingeführt worden war. Da diese Zwangsarbeitsinstitution

¹⁴⁾ Denzler, S. 189. – Über die 1548 von Karl V. erlassene „Reform guter Polizei zu Augsburg“ und deren Wirkungslosigkeit vgl. Avé S. 66.

¹⁵⁾ E. A. IV₂ 947. Über die Arbeitslosigkeit bei der Landbevölkerung anderseits, vgl. Denzler, S. 188. – Geiser (S. 231) für bernische Verhältnisse: „An den Erntearbeiten teilzunehmen, verschmähen sie (die Bettler), selbst wenn ihnen ein reichlicher Taglohn angeboten wird.“

¹⁶⁾ Gonzenbach (S. 24) weist auf die Arbeitsscheu der B. der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts hin und sagt, „die mit B. mehr verdienen als durch Arbeit und dies offen gestehen“. Aus Wien meldete die „N. Z. Z.“ (Jahrg. 1938) in ihren Nrn. 1297 und 1326: „In den Straßen von Wien sieht man in letzter Zeit wieder viele B. Wie nationalsozialistische Kreise erklären, soll es sich bei den heute noch bettelnden Personen meistens um arbeitsscheue Elemente oder Berufsb. handeln... Wie man von jungen B. oft hören kann, ziehen sie es tatsächlich vor, wieder zu betteln, statt schwere Arbeit zu leisten...“

¹⁷⁾ Hafner/Zürcher, S. 7: Die Einführung des Schallenwerkes in der Schweiz „bedeutete einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den Strafen an Hals und Hand, Leib und Leben“. Die älteste schweizerische Nachricht betr. die Errichtung eines Schallenwerkes für B., L. etc. findet sich 1614 für die Stadt Bern. Auch wenn die Schallenwerke entartet, entstand mit ihnen doch der Besserungszweck. – Über die berühmten Zuchthäuser von Amsterdam (1595), vgl. v. Hippel, VD 133 u. Liszt-Schmid, S. 363, der in ihnen den Anfang der modernen Freiheitsstrafe erblickt.

große Kosten verursachte, ging sie zeitweilig wieder ein¹⁸⁾). Dagegen kam die Verschickung auf die Galeeren viel billiger zu stehen, so daß diese Maßnahme allgemein gebräuchlich wurde. Ende des 17. Jahrhunderts¹⁹⁾ klingt immer noch die auf mittelalterlichen Anschauungen beruhende Auffassung von der Gottwohlgefälligkeit des Almosens durch. Daß angesichts solcher Anschauungen B. und L. nicht überwunden werden konnten, ist begreiflich.

Im 18. Jahrhundert beginnt sich eine gewisse Müdigkeit in der Bekämpfung des B.- und L.tums bemerkbar zu machen. Hieran mögen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse schuld gewesen sein, die nach Geiser²⁰⁾ jedoch, was den Kanton Bern betrifft, wenigstens für den Bauernstand wieder bessere wurden. Ebenfalls nach Geiser²¹⁾ muß aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Straßentummel wieder schlimm gewesen sein.

Im Abflauen der gemeineidgenössischen Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. zur Unterdrückung der Plage machen sich ebenfalls die ersten Anzeichen des Unterganges der alten Eidgenossenschaft bemerkbar. Zum Abflauen dieser Maßnahmen dürften jedoch auch die immer mehr sich durchsetzenden modernen Strafrechtsgedanken beigetragen haben, waren diese Maßnahmen doch durch brutalen Zwang charakterisiert.

In Deutschland hatte der blutige Kampf in Form von Massenhinrichtungen von aufgefangenen Landstreichern in der Bevölkerung einen Überdruß gegen diese Methoden geweckt²²⁾.

1752 wird nochmals eine gemeineidgenössische Anstrengung gemacht, indem eine Kommission ernannt wurde, zum Entwurf einer Ordnung, „um dem hart drückenden Übel des Schelmen, Mörder-, Strolchen- und Bettelgesindel kräftig zu steuern“²³⁾. Diese Verordnung besaß ebenfalls keinen großen praktischen Wert. Immerhin wurde 1762 noch eine „Universal-Ordnung“ des Problems als

¹⁸⁾ Vgl. Denzler, S. 200 u. Geiser, S. 70.

¹⁹⁾ Vgl. Gagliardi, S. 807.

²⁰⁾ Geiser, S. 188 ff.

²¹⁾ Geiser, S. 245.

²²⁾ Über diese tiefgreifende Umgestaltung vgl. Avé, S. 85, ferner Liszt-Schmid, S. 57.

²³⁾ E. A. VII₂ 111.

„wünschenswert“ bezeichnet²⁴⁾. Es blieb jedoch alles beim Bisherigen. In der Folge wird die B.- und L.frage kaum noch berührt. 1785 wurde der Artikel, nachdem er nur noch vereinzelt zur Sprache gekommen war²⁵⁾, von der Traktandenliste der Tagsatzung formell gestrichen.

Mit ein Grund, daß die alte Eidgenossenschaft unterging, war, wie schon gesagt, der Umstand, daß sie sich zu wenig der Armen annahm, so daß eben die B.- und L.frage entstehen konnte, wie sie oben angedeutet worden ist. Die Helvetik brachte dem Schweizerland tiefgreifende Änderungen²⁶⁾. So wurde u. a. statuiert:

„Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verwundeten, Versorgung den Hinterlassenen eines für das Vaterland verstorbenen Kriegers gegeben und kein Bettel mehr geduldet werden“²⁷⁾.

Wie die meisten andern Reformversuche der Helvetik blieben auch diese Bestrebungen resultatlos aus dem einfachen Grunde, weil dem jungen Einheitsstaate die Mittel zur Verwirklichung seiner Ziele fehlten. Das Positive am obigen Grundsatz ist jedoch die klare Erkenntnis, daß eine wirksame Bekämpfung des B. und der L. ohne geeignete soziale und fürsorgliche Maßnahmen unmöglich ist.

Die Mediationszeit befaßte sich von 1804 bis 1808 eingehend mit dem Armenwesen und suchte den Klagen der Gemeinden abzuhefen. Die Armenpolizei wurde jedoch im großen und ganzen auf die gleiche Art wie im 18. Jahrhundert gehandhabt. Die Tagsatzung vermeinte, den B. und die L. immer noch mit den üblichen polizeilichen Mitteln bekämpfen zu können. Am 17. Juni 1812 schlossen die eidgenössischen Stände ein Konkordat betreffend gemeineidgenössische Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel ab. Dieses Konkordat wurde am 9. Juli 1818 bestätigt.

Die Bestrebungen zur strafrechtlichen Bekämpfung von B. und

²⁴⁾ E. A. VII₂ 237.

²⁵⁾ E. A. VIII 3, 16, 84, 96.

²⁶⁾ Vgl. His, Bd. I, S. 1 ff.

²⁷⁾ Akten, Bd. V, S. 1306.

L. im modernen Sinne begannen sich mit dem Aufkommen der modernen staatlichen Armenpflege²⁸⁾ durchzusetzen. Die Entwicklung ist natürlich von Kanton zu Kanton verschieden²⁹⁾.

Die Behandlung der Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen gegen den B. und die L. eines jeden Kantones würde zu weit führen, auch ergäben sich Doppelspurigkeiten, da in Anbetracht des Alters verschiedener heute noch geltender kantonaler Bestimmungen bereits Gesagtes im Teil über das geltende Recht wiederholt werden müßte³⁰⁾.

Dem Staatenbund fehlte zur Lösung der B.- und L.frage, wie aus den obigen Ausführungen hervorgegangen ist, die Macht. Eine der Hauptquellen des B.- und L.tums waren die Heimatlosen, Dieses Problem vermochte erst der Bundesstaat zu lösen, indem er durch das BG betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 in Ausführung des Art. 56 der BV von 1848 die Heimatlosen einbürgerte. Art. 18 dieses Gesetzes enthält Strafandrohungen (vgl. S. 35, 37, 38)³¹⁾.

III. Kapitel: Art. 332 des bundesrätlichen Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918

Bei der Ausarbeitung des SchwStGB wurde der Versuch einer einheitlichen Lösung hinsichtlich der strafrechtlichen Bekämpfung des B. und der L. unternommen. Dieser Versuch wird im folgenden nur in seinen wichtigsten Phasen festgehalten in Anbetracht der Tatsache, daß der Bundesgesetzgeber schließlich bei der Beratung des SchwStGB¹⁾ auf die einheitliche Regelung dieser Frage ver-

²⁸⁾ Über die Entwicklung des Armenrechtes in der neueren Zeit, vgl. Ruck, Bes.T., S. 113.

²⁹⁾ Über die Entwicklung der kant. Strafgesetzgebung nach 1803 im allg., vgl. Thormann/v. Overbeck, Kommentar, S. 11 ff.

³⁰⁾ Die einschlägige Literatur u. Gesetzgebung bis 1900, siehe bei E. u. H. Anderegg, Bibliogr. der schweiz. Landeskunde, Armenwesen u. Wohltätigkeit, Heft II, Bern 1911, für alle Kantone.

³¹⁾ Geschichtliches siehe bei Burckhardt, Kommentar, zu Art. 68 BV.

¹⁾ Über die Vereinheitlichungsbestrebungen i. Strafrecht im allg., vgl. Thormann/v. Overbeck, Kommentar, S. 16 ff.

zichtete. Die Bestrebungen des Bundes auf diesem Gebiet haben sich jedoch bereits auf einige Kantone ausgewirkt (so Luzern, Freiburg und Zug); es darf auch angenommen werden, daß sich die Kantone im Falle einer Revision ihres Polizeistrafrechtes des Art. 332 E. bedienen, bzw. diesen übernehmen werden. Dies rechtfertigt auch die folgende Darstellung.

In seinen Motiven zu einem VE eines SchwStGB erklärte Carl Stooß²⁾, daß im VE nur solche strafwürdige Handlungen als Übertretungen unter Strafe gestellt worden seien, die allgemeine Bedeutung, also nicht lokalen oder kantonalen Charakter hätten. Da im betreffenden VE³⁾ von Stooß in Art. 204 B. und L. als Übertretungen strafbar erklärt worden waren, mißt Stooß ihnen somit allgemeine Bedeutung bei. Art. 204 lautete:

„Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen herumtreibt, oder bettelt, oder seine Kinder zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft, oder auf 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichen Falles in eine Trinkerheilanstalt versetzt.“⁴⁾

Diese Bestimmung, die nicht schlechthin den B. und die L. bestrafen wollte, sondern das Moment der Arbeitsscheu verlangte, war ein bedeutender kriminalpolitischer Fortschritt. Die Expertenkommission, in der die Tatbestände widerspruchlos angenommen wurden, fügte dann am 24. Juli 1895 in die Bestimmung ein:

„... ausschickt, oder seiner Gewalt unterstellte Personen betteln läßt, wird...“

Als Art. 244 figurierte die so ergänzte Bestimmung in der Fassung des VE vom 25. September 1895. Auf Vorschlag von Stooß wurden dann der B. und die L. in zwei besonderen Absätzen behandelt. Die Begriffsbestimmung der B. wurde erweitert, indem gesagt wurde:

„Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt, wird...“

²⁾ Carl Stooß, Motive, S. 118.

³⁾ VE Juli 1894, Art. 204.

⁴⁾ Unverändert in der Ausgabe vom März 1895 (jedoch Art. 223), und in der vom Juni 1895 (jedoch Art. 227).

Die Einweisung in eine Arbeitserziehungs- oder in eine Trinkerheilanstalt wurde an folgende Voraussetzungen geknüpft:

„Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hat, so kann...“

Außerdem wurde die Androhung der Versetzung in eine Anstalt fakultativ gestaltet. In der Expertenkommission vom 29. Oktober 1895 wurde ein Antrag Cornaz auf Streichung der Strafbestimmungen betreffend B. und L. mit neun gegen drei Stimmen abgelehnt⁵⁾. Cornaz hatte die Streichung aus praktischen Gründen verlangt, da die Kantone bis jetzt das Recht gehabt hätten, kantonsfremde B. und L. kurzerhand auf dem Administrativwege auszuweisen, ohne sie vorher bestrafen zu müssen. Nach dem VE hätten sie jedoch bestraft und eventuell in eine Arbeitsanstalt versetzt werden müssen. Cornaz äußerte die Befürchtung einer finanziellen Belastung der Kantone⁶⁾. Gegenüber dieser opportunistischen Haltung legte Stooß großes Gewicht auf die Beibehaltung des Artikels. „Wenn wir auf kriminalpolitischem Gebiet etwas erreichen wollen, müssen wir hier anfangen. Die kantonalen Bestimmungen sind ungemein verschieden und oft unzulänglich. Ohne Strafe ist eine wirksame Bekämpfung des B. und der L. nicht möglich.“

Im VE Juni 1903, wo sich die Bestimmungen unter Art. 255 befinden, ist ein dritter Absatz beigelegt:

„In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.“

Im VE April 1908 (neue Fassung der Expertenkommission) befinden sich die Strafbestimmungen unter Art. 279.

In einem Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 18. April 1914⁷⁾ wurde ausgeführt, daß dieser Artikel auch auf die Zigeuner anwendbar sein werde. Zugleich wurde in

⁵⁾ Verhandlungen der ersten Expertenkommission, Bd. II, S. 754, Bern 1896.

⁶⁾ Das war schon in der alten Eidgenossenschaft so: „Die alte Justiz scheute die Kosten des Strafvollzuges namentlich gegenüber fremden Übeltätern. Darum verfiel man auf die Ausweisung auf die Galeeren“, vgl. Hafner, S. 4.

⁷⁾ Dieser handschriftliche Bericht befindet sich im Bundesarchiv.

diesem Bericht die Aufnahme der Landesverweisung gegen ausländische B. und L. in den Artikel befürwortet, da nach dem allgemeinen Teil die Landesverweisung für Übertretungen keine Gültigkeit hatte. In der Vorlage der Redaktionskommission vom September 1914⁸⁾ wurde der Artikel zuhanden der zweiten Expertenkommission schließlich als Art. 279 wie folgt redigiert:

- „1. Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht, wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt, oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. Dem Schuldigen wird die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen. Er kann des Landes verwiesen werden.
2. Ist der Täter rückfällig, so kann ihn der Richter anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.“

Bei der Beratung dieses Artikels in der zweiten Expertenkommission⁹⁾ wurde der Begriff der L. durch die sogenannte Stadtreicherei auf einen Antrag von Thormann hin folgendermaßen erweitert:

„... herumzieht, oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird...“

Bei der Begründung dieses Antrages führte Thormann aus, daß die Stadtreicherei, sozial genommen, die gleiche Rolle spiele wie das L.tum.

Bei Ziffer 2 beantragte Thormann die Streichung der Einweisung in die Trinkerheilanstalt, da diese ihrem Zweck sonst entfremdet würde: der richtige Ort für die Vaganten sei die Arbeitsanstalt.

In einem Art. 279^{bis} sah Thormann die Bestrafung des schweren B. (gewohnheitsmäßiger B., B. unter Drohungen, betrügerlicher B.) vor und wollte mittelst eines Vorbehaltes die Bekämpfung des einfachen B. den Kantonen überlassen. Dieser Antrag wurde nur mit

⁸⁾ Prot. II, Bd. VI, S. 46.

⁹⁾ Prot. II, Bd. VII, S. 172 ff.

Stichentscheid abgelehnt. Desgleichen lehnte die Kommission einen Antrag Lang auf Streichung des ersten Absatzes der Ziff. 1 (Landstreicherei) ab. Zürcher, Gautier und Thormann betonten alle die Notwendigkeit der Bestrafung der L.¹⁰⁾. So ging aus den Beratungen der Art. 332 E. hervor, der wörtlich mit Art. 339 VE Oktober 1916 übereinstimmt und folgendermaßen lautet:

- „1. Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht, oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Einkommen umhertreibt,
wer aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt,
wird mit Haft bestraft.
Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen. Ist der Täter ein Ausländer, so kann neben der Hauptstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.
2. Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.“

Wie unten noch dargelegt werden wird, ist bei den parlamentarischen Beratungen des E dieser Artikel aus ihm ausgeschieden worden bzw. beließ der Bundesgesetzgeber den Kantonen weiterhin die Befugnis zur Bestrafung des B. und der L.

Anhang zum I. Teil

Eine Arbeit für sich wäre eine Schilderung des B.wesens. Sie wäre dem Verständnis für das Problem nur förderlich. Es sei hier auf den von Dengler¹¹⁾ gemachten Versuch einer Schilderung des B.wesens verwiesen, der allerdings auf deutschen Verhältnissen fußt. Ihm sei lediglich die für das B.- und L.tum bezeichnende Auffassung entnommen, daß dieses sich in einer Art dauerndem Kriegszustand mit der Gesellschaft betrachtet. Was nach der Gesellschaft als strafbar gilt, erscheint ihm nur eine Niederlage, die

¹⁰⁾ Weitere Beratungen siehe Prot. II, Bd. VII, 364 ff., Bd. VIII, 331 ff.

¹¹⁾ Dengler, S. 9 ff.

bei einem Kampf in Kauf genommen werden muß. Ferner erscheint dem B.- und L.tum das B. als Ausübung eines Gewerbes, da es den Unterschied zwischen ehrlicher Arbeit und verbrecherischer Tätigkeit nicht mehr zu machen vermag.

Die Motive und Formen der jugendlichen Vagabondage untersucht Tramer¹²⁾. Das moderne L.tum wird von Haslinde behandelt¹³⁾.

¹²⁾ Moritz Tramer, in Heft 12, Dezember 1932, der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. – Über das Problem „Vagantität und Jugendfürsorge“ vgl. A. Siegfried im „Armenpfleger“, Jahrg. 26, S. 17 ff.

¹³⁾ Haslinde, S. 15 ff.

II. Teil

Das geltende Recht mit Berücksichtigung des Art. 332 des Strafgesetzentwurfes von 1918

1. Abschnitt: Die Tatbestände

IV. Kapitel: Der Rechtsgrund der Bestrafung — Das geschützte Rechtsgut

Bevor die Tatbestände des B. und der L. behandelt werden, ist die Frage zu untersuchen, ob und aus welchen Gründen diese Handlungen unter Strafe zu stellen sind.

Das Strafrecht ist höchster und schärfster staatlicher Interessenschutz. Im Vordergrund einer jeden strafrechtlichen Bestimmung steht deshalb die Frage nach dem schutzbedürftigen bzw. nach dem geschützten Objekt, mit welchem die Frage des Strafgrundes zusammenhängt. Und zwar richtet sich die Frage nach dem Angriffsobjekt, da dem B. und der L. als reinen Handlungsdelikten ein tatbestandsmäßiges Handlungsobjekt fehlt. Es handelt sich hier somit um das gegenüber diesen Handlungen strafrechtlich geschützte Rechtsgut¹⁾. Von sämtlichen Autoren wird die Frage nach dem Rechtsgrund der Bestrafung des B. und der L. gestellt.

Der Sinn der Rechtsordnung ist, eine einheitliche, erzwingbare Ordnung des Verhaltens der Menschen in Gesellschaft zu sein. Weil die zusammenlebenden Menschen einer solchen Ordnung bedürfen, benötigen sie eine Rechtsordnung²⁾. Bejaht man die Notwendigkeit der Rechtsordnung für den Staat, muß man auch den

¹⁾ Vgl. Liszt-Schmid, S. 4, und Mezger, Strafrecht, S. 188.

²⁾ Burckhardt, Methode, S. 132; Organisation, S. 122. Ferner Schürch, Der strafrechtliche Schutz, S. 9 ff.

Schutz dieser Rechtsordnung bejahen, der in der Abwehr eines jeden Angriffes auf die Rechtsordnung in Form von staatlichem Zwang oder in der Mißbilligung eines vollendeten Angriffes in der Form der öffentlichen Strafe besteht. Den Rechtstitel zur Verhängung der öffentlichen Strafe nimmt der Staat somit aus ihrer Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung³⁾. Hat der Staat seine Rechtsordnung derart ausgestaltet, daß er nach Kräften der Verarmung und Mittellosigkeit seiner Angehörigen vorbeugt, oder, wenn diese trotzdem eingetreten sind, für den Unterhalt solcher Angehöriger sorgt⁴⁾, wie dies in der Schweiz der Fall ist, so ist er auch berechtigt, im Interesse der Beachtung dieser besonderen Ordnungen, wie der gesamten Rechtsordnung überhaupt, Angriffe auf diese, wie sie B. und L. darstellen, zu verbieten und widrigenfalls sie zu bestrafen.

Wie aus dem geschichtlichen Überblick hervorgeht, war die alte Eidgenossenschaft nicht in der Lage, ihre Armen zu erhalten. Jenen Zeiten war eine Ordnung im heutigen Sinne fremd, oder, wenn eine gewisse Ordnung bestand, so wurde sie entweder schlecht, oder überhaupt nicht angewandt und erzwungen. Eine Rechtsordnung bedarf jedoch nicht nur des Erlasses, sondern auch der Anwendung und der Erzwingung, wenn sie gelten soll⁵⁾. Die B.verbote in der alten Eidgenossenschaft waren deshalb unbegründet und damit unsinnig.

Heute jedoch verfügen wir auf eidgenössischem, kantonalem und lokalem Boden über Rechtsordnungen, die den Armen nicht mehr zum B. nötigen. Eine Erklärung der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern vom 6. Februar 1937, in der einleitend auf Klagen über zunehmenden B. in den Außenquartieren der Stadt Bezug genommen wird, möge diese Tatsache illustrieren:

„Wir möchten demgegenüber wieder einmal feststellen, daß die hiesige Armenpflege und die zahlreichen privaten Wohlfahrtseinrichtungen in jeder Notlage, die ihnen zur Kenntnis gelangt, angemessene und ausreichende Hilfe gewähren.“

³⁾ Vgl. Liszt-Schmid, S. 3 ff.

⁴⁾ Zürcher, Erläuterungen, S. 488, betrachtet soziale Maßnahmen mit Recht als eine Voraussetzung für die strafrechtliche Bekämpfung von B. und L. (Siehe auch oben S. 13 ff.)

⁵⁾ Burckhardt, Organisation, S. 119 ff.

„Zur Kenntnis gelangt“, sagt die erwähnte Amtsstelle. Die Behörden können eben nur den unterstützen, von dessen Notlage sie Kenntnis haben. Wenn asoziale Elemente, die nicht mehr den Willen zur Selbsterhaltung haben und deshalb mittellos geworden sind, sich nicht bei den Behörden melden, weil sie die mit den Unterstützungen verbundenen Pflichten (Wirtshausverbot!) nicht auf sich nehmen wollen, und sich dafür dem B. ergeben, so ist das nicht die Schuld der Behörden. Gerade gegenüber solchen Elementen, die sich der geltenden Ordnung nicht fügen wollen und sie mit B. und L. absichtlich verletzen, ist die Bestrafung begründet.

Der Schutz der Rechtsordnung ist jedoch nicht der einzige Grund für die Bestrafung von B. und L. Aus dem historischen Teil geht weiter hervor, daß B. und L. eine Brutstätte des Verbrechens sind⁶⁾. Ihre Unterdrückung beugt somit dem Verbrechen vor.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich:

Der Rechtsgrund der Bestrafung von B. und L. liegt einerseits in der Verletzung der öffentlichen Ordnung und andererseits in der allgemeinen Bekämpfung des Verbrechens, da B. und L. eine Brutstätte des Verbrechens sind.

Von der Theorie wird die Strafbarkeit von B. und L. überwiegend bejaht. Drastisch ist der Grund zur Bestrafung vom französischen Deputierten Paulian, der studienhalber längere Zeit als B. unter B. lebte, in seinem 1894 erschienenen Buche „Paris qui mendie“ mit dem Satz ausgedrückt worden: „Le mendiant vole le pauvre.“ Auf eine Erörterung der verneinenden Ansichten wird hier verzichtet, weil sie in der Praxis, wenigstens was die europäischen Kulturstaaten betrifft, nicht durchgedrungen sind. Immerhin sei auf den verneinenden Standpunkt von J. J. Vogt⁷⁾ wie auch auf die Kritik dieser Ansicht durch Bertsch⁸⁾ verwiesen.

Eine bejahende Stellung nehmen schweizerischerseits u. a. ein: Thormann, Gautier und Zürcher. Letzterer betrachtet den B. und die L. als einen gesellschaftsfeindlichen Zustand, durch den sich

⁶⁾ Schon Justinian (Nov. 80) erblickt für die B. die Gefahr, daß sie durch ihren müßigen Lebenswandel zu strafbaren Handlungen verleitet werden.

⁷⁾ J. J. Vogt, Das Armenwesen. Bd. II, S. 215.

⁸⁾ Bertsch, S. 2.

der Täter der sozialen Pflicht zur Arbeit entzieht⁹⁾. Nach Temme können B. und L. „unter den Gesichtspunkt der staatlichen Ordnung gebracht werden“. Mirer¹⁰⁾ sieht im B. und in der L. eine Erkrankung des sozialen Lebens, die störend auf die öffentliche Ordnung einwirken könne. Stämpfli¹¹⁾ erblickt den Grund für die Bestrafung der L. vor allem in der Gefährdung der allgemeinen Rechtssicherheit durch herumziehende, mittellose, arbeitsscheue Personen. Schmid¹²⁾ bejaht die Strafbarkeit des B. und der L. nur bedingt. Er sagt, daß diese erst dann strafbar sein sollen, „wenn die Anordnungen der Armenpflege vergeblich rationelle gewesen sind, was eben noch sehr und vielfach nicht der Fall ist.“

Was die ausländische, insbesondere die deutsche Literatur betrifft, so findet sie sich bei Dengler¹³⁾ und bei Korrell¹⁴⁾ ausführlich verarbeitet vor.

Welche Stellung nimmt der Gesetzgeber in der Schweiz ein?

Vom Standpunkt des Strafgrundes aus gesehen ist es gleichgültig, ob B. und L. als Vergehen oder als Übertretung geahndet werden. Ausschlaggebend ist die Strafbarkeit, und die wurde in allen Kantonen bejaht.

Im E wurden B. und L. als Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden behandelt. Dadurch, daß der Bundesgesetzgeber das Übertretungsstrafrecht¹⁵⁾ den Kantonen zuwies, soweit es nicht von Bundes wegen geregelt ist, sind B. und L. formell nur als Übertretungen strafbar. Damit erübrigen sich auch Erörterungen über den vielumstrittenen Unterschied zwischen Vergehen und Übertretung; übrigens ein unfruchtbarer Streit¹⁶⁾. Was den Rechtsgrund der Bestrafung bzw. das geschützte Rechtsgut betrifft, ist in den Kantonen die Auffassung vorherrschend, daß B.

⁹⁾ Prot. II, Bd. VII, S. 172 ff.

¹⁰⁾ Ed. Mirer, Das Armenwesen, S. 66.

¹¹⁾ Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 207.

¹²⁾ Schmid, im Armenpfleger, Bd. VI, S. 207.

¹³⁾ Dengler, S. 15 ff.

¹⁴⁾ Korrell, S. 32 ff.

¹⁵⁾ Nach W. Müller, Die Schuldfrage, umfaßt das Übertretungsstrafrecht: Die Polizeübertretung, die Finanzübertretung, die Beamtendisziplinarübertretung, die Militärdisziplinarübertretung; vgl. S. 15.

¹⁶⁾ Über den Versuch einer begrifflichen Unterscheidung durch das Bundesgericht und dessen Kritik durch Hafter, vgl. Z, Bd. 45, S. 149 ff.

und L. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung bilden. Der Kanton Aargau sagt sogar ausdrücklich in § 6, Abs. 2 seines AG vom 12. März 1936, in welchem er den B. verbietet, daß der B. als Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ordnung geahndet werde. Die gleiche Anschauung dürfte bei den Kantonen ausschlaggebend gewesen sein, die den B. armenpolizeilich aburteilen. Solothurn behandelt B. und L. in seinem StGB unter dem Titel von den Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung. Unter dem gleichen Titel enthielt ursprünglich der E zum Zürcherischen StGB von 1898 eine Strafbestimmung gegen den qualifizierten B. Als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung werden B. und L. in den StGB der Kantone Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und in Genf (hier gegen die öffentliche Sicherheit) behandelt, während im schaffhauserischen StGB die qualifizierten Tatbestände von B. und L. unter den „Friedensstörungen“ sind.

V. Kapitel: Die Rechtsquellen

Durch das SchwStGB vom 21. Dezember 1937 ist nicht das gesamte Strafrecht der Schweiz vereinheitlicht worden. Im dritten Buch, das die Einführungs- und Anwendungsbestimmungen des Gesetzes enthält, hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, in welchem Umfange er von seiner ihm in der Verfassung eingeräumten Kompetenz (Art. 64^{bis}) zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes Gebrauch macht, indem in Art. 335 (E 352) das Verhältnis des StGB zu den Gesetzen der Kantone festgelegt ist. In weiser Beschränkung hat der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet, das gesamte Strafrecht zu vereinheitlichen. Er hat in Art. 335, Abs. 1 einen Vorbehalt zugunsten der kantonalen Gesetzgebungen betreffend das Übertretungsstrafrecht¹⁾ gemacht, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Diese Zurückhaltung des Bundesgesetzgebers ist sowohl in staatspolitischer als in praktischer Hinsicht zu begrüßen, auch wenn als Nachteil ein weiterhin bestehender Dualismus auf dem Gebiete des Strafrechtes in Kauf zu nehmen ist. Staatspolitisch ist dieser Vorbehalt richtig, weil er der

¹⁾ Vgl. Anmerkung ¹⁶⁾, S. 41.

föderalistischen Struktur unseres Staatswesens Rechnung trägt²⁾, und praktisch ist diese Lösung deshalb, weil die Kantone bezw. deren Behörden besser in der Lage sein dürften, mit der Fülle von kleinen Vergehen fertig zu werden und noch nie dagewesene, kaum vorauszusehende kleine Fälle, wie sie das rasch strömende soziale Leben von heute mit sich bringt, zu meistern, als ein schweizerisches StGB³⁾.

Durch diese Regelung besteht bisheriges kantonales Strafrecht in ziemlich erheblichem Maße weiter. Im Interesse der Entwicklung des schweizerischen Strafrechtes kann nur gewünscht werden, daß die Strafrechtswissenschaft sich trotz der Fülle von Aufgaben, die durch die Schaffung des SchwStGB entstanden sind, nach wie vor sich auch des kantonalen Übertretungsstrafrechtes annimmt, insbesondere jener Straftatbestände, die in allen oder doch in den meisten Kantonen Geltung haben⁴⁾.

Die Kompetenz zum Erlass von Strafbestimmungen gegen B. und L. steht nach wie vor den Kantonen zu, da Art. 18 des Heimatlosengesetzes von 1850 diese Kompetenz nicht in Anspruch nimmt und vom Bundesgesetzgeber die Aufnahme solcher Bestimmungen ins SchwStGB abgelehnt worden ist⁵⁾. Im Gegensatz zum Ausland, wo sich die Strafbestimmungen gegen B. und L. in der Regel in den Strafgesetzen befinden⁶⁾, sind sie in der Schweiz in verschiedenen Rechtsquellen enthalten. Die rechtspolitische Frage, ob die beiden Delikte in Straf- oder in Verwaltungsrechtsquellen zu behandeln seien, wird von Kanton zu Kanton verschieden beantwortet. Daß sie vielfach als Administrativdelikt (nämlich im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesetzgebung – Armengesetze) behandelt wer-

²⁾ Über die politische Seite der Gestaltung des gesetzgeberischen Verhältnisses zwischen Bundes- und Kantonalstrafrecht, vgl. Hafer, Allg. Teil, S. 35.

³⁾ Vgl. hierzu StenVB NR, S. 547 ff., S. 612, 714, 753 ff.; StR, 237 ff., 335, 353.

⁴⁾ Über die Vernachlässigung der „kleinen Kriminalität des täglichen Lebens“ durch die Strafrechtswissenschaft, vgl. E. Zürcher in Z, Bd. 8, S. 143 ff. und Müller, S. 1.

⁵⁾ Im Gegensatz zur Bundesversammlung, die B. und L. als Bagatellsachen betrachtete (StenVB NR, S. 506; StR, S. 233), maß der Bundesrat (E, S. 73) ihnen allgemeine Bedeutung zu.

⁶⁾ Über die Frage einer Sondergesetzgebung für B., L. und Arbeitsscheue, vgl. Aschrott, S. 4.

den, dürfte sich aus der Erwägung erklären, daß die mit einer bestimmten Verwaltungstätigkeit betrauten Behörden sachlich am ehesten berufen seien, auch die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden strafrechtlichen Fragen bzw. Bestimmungen zu handhaben⁷⁾. Dabei mag für die Aufstellung dieser Tatbestände in verwaltungsrechtlichen Erlassen auch der Wunsch nach einem einfacheren (weniger kostspieligeren!) Verfahren mitbestimmend gewesen sein, wie die Erwägung, daß es sich hier um Bagatellsachen handle. Als Nachteil treten bei diesem Vorgehen u. a. häufig man-

⁷⁾ Siehe auch Hafter, Bes. T., 1. Hälfte, S. 1. – Über den Dualismus in der Gesetzgebung zwischen Strafgerichtsbarkeit und Verwaltungsstrafwesen, vgl. u. a. Merkl, Allg. Verwaltungsrecht, S. 267 ff. – Nach Müller, S. 7, ist das Übertretungsstrafrecht, auch wenn es in verwaltungsrechtlichen Quellen ist, echtes Strafrecht. Es bedroht ein bestimmtes menschliches Verhalten mit staatlicher Strafe. – In den Verhandlungen der Anklagekammer des bern. Obergerichtes i. S. J. M. vom 3. Mai 1884 erklärte der Generalprokurator: „Die Subsumierung der armenpolizeilichen Vergehen unter die polizeilichen Übertretungen ist anerkanntermaßen eine künstliche, rein formale, zum Zwecke der Kompetenzbestimmungen.“ (ZBJV, Bd. 39, S. 371). – Mezger, S. 7, ist ebenfalls der Ansicht, daß auch das sog. Polizeidelikt dem eigentlichen Strafrecht angehört und damit den allgemeinen strafrechtlichen Regeln untersteht. – Auf diesem Boden steht auch das SchwStGB, das die Übertretungen nicht besonders aufführt. – Daß die Strafbestimmungen gegen B. und L., auch wenn sie in Sondergesetzen enthalten sind, dem allgemeinen Strafrecht angehören, geht, wenigstens was bernisches und luzernisches Recht betrifft, schon aus den ausdrücklichen Hinweisen der Straf- bzw. der PolStGB dieser Kantone hervor. Das bernische StGB von 1866 verweist auf das APG, das luzernische PolStGB von 1915 auf das Armengesetz. – Nach aargauischem Recht (Gemeindeorganisationsgesetz vom 26. Dezember 1841) besitzt der Gemeinderat Strafkompetenzen gegen Straßenbettler (S. 81 ff.). S. 87 spricht für den Gemeinderat die Pflicht aus, daß er bei Vorliegen von Polizeivergehen, die auf diese gesetzten Strafen zu verhängen habe. Nach Baumann, Der Verwaltungszwang im Aargau, S. 38, übt der Gemeinderat hier eine strafrichterliche Funktion aus. – Andere Kantone (z. B. Zürich, Art. 59 AG) stellen wiederum die Handhabung der Strafbestimmungen gegen B. und L. in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden. Dies ändert am Strafcharakter der betr. Vorschriften nichts. Auch die Strafgesetze räumen dem Richter Ermessenskompetenzen ein, auch sie kennen fakultative Strafandrohungen. „Die Strafrechtssprechung in Übertretungssachen wird in den Händen der Verwaltung nicht zu verwaltender Staatstätigkeit. Sie bleibt Justiz“, vgl. Müller, S. 16. Gleicher Meinung auch Fleiner, Institutionen, S. 17. – Bedenken gegen die Übertragung einschneidender Strafbefugnisse an Verwaltungsbehörden macht Rüber, Die Schweiz. Armenpolizei, S. 7, aus Gründen des allgemeinen Rechtsschutzes geltend.

gelhafter Aufbau der Strafbestimmungen in den Verwaltungserlassen in Erscheinung.

Auf Grund der Auffassung, daß es sich beim B. und der L. um Bagatellsachen handle, hat der Nationalrat bei der Behandlung des SchwStGB den diesbezüglichen Art. 332 E gestrichen und die strafrechtliche Behandlung dieser Delikte den Kantonen überlassen⁸⁾. Schon im Hinblick auf die historische Tatsache, daß B. und L. die verbrecherischsten Formen annehmen können, wäre es wünschenswert gewesen, daß der Bund wenigstens Strafbestimmungen gegen den schweren B. in das Gesetz aufgenommen hätte, unter Überlassung des einfachen B. an die Kantone, wie das von Thormann in der zweiten Expertenkommission beantragt worden war (vgl. oben S. 27). Andererseits muß gesagt werden, daß das SchwStGB als erstes einheitliches Werk zur Verbrechensbekämpfung in der Schweiz, auch wenn es die Bestrafung von B. und L. den Kantonen überlassen hat, an und für sich (besonders im Hinblick auf die sichernden Maßnahmen, Art. 42–45, und auf die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen, Art. 82 ff.) ein wirksames Instrument gegen die Unterdrückung der asozialen Erscheinungen des B. und der L. werden dürfte. Übrigens hat der Bundesgesetzgeber sein Werturteil über diese Erscheinungen bereits 1850 bei Erlass des Heimatlosengesetzes, und zwar in Art. 18, ausgesprochen. In diesem Artikel ist die Bestrafung der Vaganten und B. von Bundes wegen vorgesehen, wenn diese nicht durch die Kantone geschieht (vgl. S. 38). Dieser Artikel, der durch den E gestrichen werden sollte, bleibt nunmehr weiterhin in Kraft.

Von einer einheitlichen Gestaltung der Bestimmungen gegen B. und L. ist weder in formeller, noch in materieller Hinsicht die Rede. In formeller Hinsicht ist allgemein zu bemerken: Die Genauigkeit der Tatbestandsfestsetzung ist ein Kennzeichen nicht nur fortgeschrittener Gesetzestechneik, sondern auch des Durchdringens des rechtsstaatlichen Gedankens in der Strafrechtspflege, daß eine Bestrafung nur auf Grund einer ihre tatsächlichen Bedingungen bestimmenden Norm stattfinden kann⁹⁾. Verschiedene Kantone charakterisieren unsere Tatbestände nur generell. Materiell ist zu erwähnen, daß einige Kantone nur den B. ausdrücklich unter

⁸⁾ StenVB, NR, S. 515, StR, S. 237.

⁹⁾ Herrnritt, Das Verwaltungsverfahren, S. 157.

Strafe stellen (so Schwyz, Uri, Appenzell A.-Rh., Glarus), dagegen nicht die L. In diesen Kantonen wäre also nur der bettelnde L., und zwar als B., strafbar. Auf Grund von Art. 18 des Heimatlosengesetzes von 1850 können in diesen Kantonen aber auch die L. wegen L. bestraft werden. Diese Bemerkung hat mehr theoretische als praktische Bedeutung. Nach diesen allgemeinen Ausführungen kommen wir zur Übersicht über die Quellen der Strafbestimmungen gegen B. und L. Sie gruppieren sich in eidgenössische und in kantonale.

Von Bundes wegen ist die Bestrafung (wie bereits erwähnt) des B. und der L. in Art. 18 des Heimatlosengesetzes von 1850 vorgesehen. Der Artikel lautet:

„Vaganten und Bettler sollen je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermangelung solcher Gesetze mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden; fremde Vaganten sind in ihren Heimatstaat zurückzutransportieren.“

Dazu wird in Art. 19 statuiert, daß einheimische B. und Vaganten in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohnort zurückgeführt werden sollen.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß von Bundesrechts wegen für die Kantone eine Pflicht zur Bestrafung der B. und L. nicht besteht. Es handelt sich hier um eine reine Soll-Vorschrift. Die Bedeutung der Vorschrift liegt jedoch in der Verpflichtung der Kantone zum Rücktransport der fremden Vaganten (welcher Ausdruck auch die B. umfaßt) in ihren Heimatstaat.

Sodann wird den Strafkompetenzen der Kantone durch Art. 44 BV (Verbot der Landesverweisung von Schweizerbürgern) und durch Art. 65, Abs. 2 BV (Verbot von körperlichen Strafen, das auch für administrative Maßnahmen verbindlich ist, eine Schranke gezogen.

Die kantonalen Strafbestimmungen gegen B. und L. finden wir in vier Gruppen von Rechtsquellen, nämlich in StGB, PolStGB bzw. Polizeiverordnungen, APG (Bern) und AG. Bei einigen Kantonen sind die einfachen Tatbestände im AG, die qualifizierten im StGB.

a) Strafgesetzbücher

Freiburg	StGB vom 9. Mai 1924, Art. 189.
Solothurn	StGB vom 25. Oktober 1885, § 73, Ziff. 1–3.
Schaffhausen	StGB vom 3. April 1859, §§ 129–132 (schwerer B. und L.).
Appenzell A.-Rh.	StGB vom 28. April 1878, §§ 143–144.
Aargau	Die aargauische Gerichtspraxis subsumiert B. und L. unter Art. 1 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Hornung 1868 als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Siehe auch Art. 6 des aarg. AG vom 12. März 1936 ¹⁰⁾ .
Tessin	C.p. di 25 gennaio 1873, art. 417–422.
Waadt	C.p. du 26 mai 1931, art. 237–239.
Wallis	C.p. du 1 ^{er} janvier 1859, art. 149–152 (qualifizierte Tatbestände).
Genf	C.p. du 21 octobre 1887, art. 242–248.

b) Polizeistrafgesetzbücher bzw. Polizeiverordnungen

Obwalden	PolStGB vom 20. April 1870, Art. 144 (L.).
Zug	VE zu einem PolStGB f. d. Kt. Zug von A. v. Overbeck, Mai 1937, §§ 23–24 ¹¹⁾ . Im geltenden Recht besitzt Zug als einziger Kanton keine Strafbestimmungen gegen B. und L. Nach einer Mitteilung der Kantonskanzlei werden in Zug B. und L. „von den Gemeinden auf Grund der allg. Polizeikompetenz geahndet“.
Basel-Stadt	PolStGB vom 23. September 1872, § 109 (L.), abgeändert am 8. Mai 1934, §§ 110, 111 (B.).

Polizeiverordnungen:

Glarus	V über den B. etc. vom 4. April 1923.
Appenzell I.-Rh.	PolV vom 19. September 1913, Art. 7.

c) Armenpolizeigesetze

Bern	Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dez. 1912.
------	--

¹⁰⁾ Eigentlich paßt das aargauische ZPG nicht unter lit. a, aber noch weniger unter lit. b.

¹¹⁾ v. Overbeck, in Z., Bd. 52, S. 226 ff.

d) Armengesetze

Zürich	AG vom 23. Oktober 1927, §§ 57–60.
Luzern	AG vom 1. Oktober 1935, §§ 65 und 67.
Uri	AG vom 2. Mai 1897, Art. 49 und 50.
Schwyz	Armenverordnung vom 12. Febr. 1851, §§ 24–38.
Obwalden	AG vom 26. Weinmonat 1851, Art. 23–24 (B.).
Nidwalden	AG vom 28. April 1912, §§ 44–45.
Baselland	AG vom 16. September 1929, §§ 63–64.
Schaffhausen	Fürsorgengesetz vom 2. Oktober 1933, Art. 70–71 (einfache Tatbestände).
St. Gallen	AG vom 7. Juli 1926, Art. 76–78.
Graubünden	Armenordnung von 1857, §§ 20–24.
Thurgau	AG vom 15. April 1861, Art. 27–34.
Wallis	AG vom 20. November 1926, Art. 50 u. 58 (einfache Tatbestände).

Die Kompetenz zur Bestrafung von B. und L. als Übertretung steht den Kantonen zu. Damit erhebt sich die Frage, wie es sich mit den kantonalen Bestimmungen verhält, die B. und L. als Vergehen behandeln. Wäre die Bundesversammlung dem Antrage des Bundesrates gefolgt und hätte sie Art. 352, Abs. 3 E, wonach als Freiheitsstrafe für das kantonale Übertretungsrecht nur Haft, „wie sie dieses Gesetz vorsieht, zulässig gewesen wäre, in das StGB übernommen, so wären die kantonalen Bestimmungen, die die beiden Handlungen als Vergehen betrachten und sie mit Gefängnisstrafe bedrohen, derogiert worden. Der Bundesrat wollte mit dieser Einschränkung die Aufstellung neuer Vergehenstatbestände durch die Kantone verhindern. Da die Bundesversammlung diese Bestimmung jedoch strich¹²⁾, stehen die kantonalen Bestimmungen, die Gefängnis androhen, mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch¹³⁾. Auf Grund des SchwStGB sind diese kantonalen Bestimmungen formell Übertretungen, materiell, soweit sie Gefängnis androhen,

¹²⁾ StenVB, NR, S. 547 ff., StR, S. 237 ff.

¹³⁾ Stämpfli in ZBJV, Bd. 74, S. 61: „Das kantonale Übertretungsstrafrecht wird vom SchwStGB nicht stark berührt. Es enthält keine Beschränkung für die Strafandrohungen gegen kantonale Übertretungen. Es können deshalb auch die auf Gefängnis oder Arbeitshaus lautenden Strafbestimmungen des bern. APG gegen B. und L. weiter gelten.“

sind sie Vergehen. Diese Ordnung ist logisch nicht widerspruchlos¹⁴⁾.

Ferner ist die Anwendung des allgemeinen Teiles des SchwStGB für die Beurteilung der den Kantonen überlassenen Polizeistrafdelikte nicht vorgeschrieben. Den Kantonen steht dessen Anwendung frei, sofern sie ihre Übertretungen nicht in bisheriger Weise, also nach ihrem Recht aburteilen wollen¹⁵⁾.

VI. Kapitel: Die Tatbestände des Bettels und der Landstreicherei

Allgemeines

Damit kommen wir zur Behandlung der Tatbestände des B. und der L., und zwar erfolgt sie für den B. und für die L. je in einem eigenen Abschnitt. Warum der Abschnitt über den B. gegenüber der L. ausführlicher behandelt werden wird, ist oben (S. 17) bereits begründet worden.

Da sowohl in den Bestimmungen des E, wie in denen der Kantone für die Begehung des B. und der L. nicht ein näher bestimmtes Subjekt¹⁾ gefordert wird und bezüglich dem geschützten Rechtsgut bereits in Kapitel III ausführlich die Rede war, erübrigen sich hier weitere Ausführungen über Subjekt und Objekt. In mehreren Kantonen ist eine verschiedenartige Behandlung der kantonsangehörigen und der kantonsfremden B. und Vaganten üblich. Diese verschiedenartige Behandlung wird jedoch im Abschnitt über die Strafandrohungen zu berühren sein.

Wir haben bis jetzt bewußt in erster Linie die schweizerische Li-

¹⁴⁾ Ob die Befürchtung einer Konkurrenzierung des eidg. Strafrechtes durch die Kantone, indem diese materiell neue Vergehenstatbestände in Form der Übertretung aufstellen, sich erfüllen wird, wie sie in der Bundesversammlung geäußert wurde, bleibt abzuwarten.

¹⁵⁾ Im Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen betr. die Einführung des SchwStGB wird die Übernahme der allgemeinen Bestimmungen des SchwStGB auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht empfohlen.

¹⁾ „Wer aus Arbeitsscheu bettelt...“. „Wer“ bedeutet hier gleichviel wie jedermann.

teratur berücksichtigt und die ausländische nur so weit herangezogen, als sie auch für unsere Verhältnisse von Interesse ist. Dieser Grundsatz wird auch bei den nachfolgenden Ausführungen beobachtet werden. Es sei jedoch auf zwei neuere deutsche Arbeiten über den Begriff des B. bzw. über den der L. aufmerksam gemacht, nämlich auf die oben schon mehrfach erwähnten Arbeiten von Osang (L.) und Dengler (B.).

I. Der Bettel

A. Der Tatbestand des Bettels

1. Der objektive Tatbestand

a) Die Unrechtselemente

„Die grundsätzlich objektive Abgrenzung von Recht und Unrecht hindert nicht, daß für diese Abgrenzung im Einzelfall seelische Merkmale aus der Person des Handelnden maßgebend werden können“ (Mezger). Es gibt in der Tat menschliche Handlungen, für deren Beurteilung bzw. strafrechtliche Ahndung die seelische Einstellung des Täters zu diesen Handlungen von entscheidender Bedeutung ist. Das Recht hat dieser Tatsache Rechnung getragen. In gewissen Fällen verbietet es ein objektives Geschehen nicht schlechthin, sondern es verbietet oder erlaubt es je nach der Gesinnung, mit der der Täter die Tat begangen hat. Da nun der strafrechtliche Tatbestand bloß besonders typisiertes Unrecht ist, gehen diese subjektiven Unrechtselemente, soweit sie tatbestandliches Unrecht betreffen, in den Tatbestand als subjektive Tatbestandselemente ein. Sie sind zugleich deskriptiv – vom Gesetzgeber im Gesetz festgelegte Elemente, in welchen der Richter gewisse seelische Zustände und Vorgänge im Täter erkennend (kognitiv) als Merkmal des strafbaren Unrechts festzustellen hat²⁾. Was den B. und die L. betrifft, so sind in den Tatbeständen des E auf Grund der modernen kriminalpolitischen Forderungen die subjektiven Unrechtselemente der „Arbeitsscheu“ und der „Gewinnssucht“ auf-

²⁾ Über den Streit, ob die subjektiven Unrechtselemente zum Unrecht oder zur Schuld zuzuteilen seien, dessen Entscheidung nach Mezger Ermessensfrage ist, vgl. denselben S. 173, Anmerkung 9, ferner S. 162 ff. und 190.

genommen worden. Es müssen daher bei der Untersuchung des objektiven Tatbestandes sowohl die objektiven als auch die subjektiven Unrechtselemente untersucht werden.

aa) Die objektiven Unrechtselemente (Die Ausführungshandlung – der Begriff des Bettels).

In der Schweiz wird „betteln“ nirgends gesetzlich definiert. Dies ist auch bei der ausländischen Gesetzgebung nicht der Fall. Solange der B.begriff in seinen Grundlagen umstritten war, mochte nach einer Legaldefinition ein Bedürfnis bestanden haben; nachdem aber über diesen Begriff im wesentlichen Übereinstimmung herrscht, kann in dieser Beziehung von einem gesetzgeberischen Problem nicht gesprochen werden³⁾. Das eigentliche gesetzgeberische Problem besteht heute in der Frage, wann der B. zu bestrafen sei, welche Frage unten zur Sprache kommen wird.

Nach Zürcher⁴⁾ bedeutet B. „die Bitte um Gewährung eines Geschenkes an eine dem Ersuchten fremde, wirklich oder angeblich hilfsbedürftige Person“. Zu eng ist die Definition von Temme⁵⁾, der als B. „das Ansprechen um eine milde Gabe“ erklärt. Nach dieser Definition wäre z. B. auch das Angehen von Freunden als B. zu betrachten. Diese Definition trägt den sozialen Verhältnissen keine genügende Rechnung, sie ist veraltet. Sowohl das Bundesgericht wie das Berner Obergericht schließen sich der Definition v. Hippels an, mit der auch die von Zürcher⁶⁾ übereinstimmt. Binding⁷⁾, der in seine Definition das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit aufnahm, nimmt eine Sonderstellung ein. Die oben wieder-gegebene Definition des B. enthält folgende Erfordernisse:

1. Die Bitte. 2. Die Bitte muß an eine fremde Person gerichtet sein. 3. Der Gegenstand der Bitte. 4. Die Berufung auf die wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit. 5. Das Erheischen von Gaben für sich.

³⁾ Über den Versuch einer Legaldefinition des B. in § 101 der sächs. Armenordnung von 1840, vgl. Dengler, S. 25.

⁴⁾ Zürcher, Erläuterungen, S. 488, ähnlich Stämpfli i. ZBJV 49, S. 203.

⁵⁾ Temme, S. 414.

⁶⁾ Vgl. Zürcher Bl. VIII, S. 332 und ZBJV 47, S. 688.

⁷⁾ Binding S. 914. Frank, Strafgesetzbuch, S. 361: „Es ist bedenklich, die Absicht der Wiederholung von vorneherein zu fordern.“

Zu den einzelnen Merkmalen ist folgendes auszuführen:

α) Die Bitte.

Die Form, in der die Bitte erfolgt, ist gleichgültig. Die Bitte kann mündlich oder schriftlich, stillschweigend (Ausstrecken der Hand) oder ausdrücklich erfolgen. Besondere Bedeutung gewinnt die Frage der Form erst, wenn versucht wird, das B. durch bestimmte Tätigkeiten zu verschleiern. Hier ist u. a. das Musizieren auf Straßen und Höfen, das Hausieren mit geringwertigen Gegenständen zu offensichtlich übersetzten Preisen zu erwähnen, wie auch das unaufgeforderte Öffnen einer Autotüre, in der Erwartung eines Trinkgeldes für diesen „Dienst“. Das Geld, das jemand in solchen Fällen erhält, kann nicht als Gegenleistung angesprochen werden, weil das Musizieren, das Öffnen der Autotüre usw. keine geldwerten Leistungen darstellen. Ob es sich im einzelnen Fall um eine das B. verschleiernde Tätigkeit handelt, ist Tatfrage, deren Beantwortung nicht immer leicht sein dürfte. Thurgau hebt in seinem B.verbot (§ 27) „namentlich das gewerbsmäßige Singen und Musizieren vor den Häusern“ etc. hervor. Diese Kasuistik ist überflüssig, da die Form, in der der B. erfolgt, für dessen Begriff, wie gesagt, gleichgültig ist. Überflüssig sind im Tatbestand auch Wendungen wie „in welcher Form und unter welchem Vorwande derselbe betrieben werde“ (Uri 49, ähnlich Schwyz 24, Nidwalden 44, Appenzell I.-Rh. 7 und Graubünden 20).

β) Die Bitte muß an eine fremde Person gerichtet sein.

Als weiteres Merkmal für den Begriff des B. ist erforderlich, daß die Bitte an eine fremde Person gerichtet wird. Das Angehen eines Bekannten oder Verwandten ist somit kein B. Die Grenze zwischen „fremden“ und „bekannten“ Personen ist nicht leicht zu ziehen. Für eine weite Grenzziehung spricht sich Dengler⁸⁾ aus. Sehr weit geht das Reichsgericht in seinem Urteil vom 6. Juni 1890⁹⁾. Zürcher¹⁰⁾ ist ebenfalls der Ansicht, daß ein Unterstützungsgesuch an Freunde oder Verwandte kein B. ist. Genauer sagt Binding¹¹⁾,

⁸⁾ Dengler, S. 37.

⁹⁾ E.R., Bd. 20, S. 434.

¹⁰⁾ Zürcher, Erläuterungen, S. 488.

¹¹⁾ Binding, S. 916.

„so weit es heute noch als moralische Pflicht der Sippe erscheint, für die notleidenden Genossen pekuniär einzutreten und gegenüber Personen, von denen die Gabe als eine Art Äquivalent für früher geleistete Dienste oder für bewiesene Freundschaft gefordert wird, kein B. ist“. Was schweizerische Verhältnisse betrifft, ist die familienrechtliche Unterstützungspflicht in Art. 328/329 ZGB geregelt.

γ) Der Gegenstand der Bitte.

Gegenstand der Bitte müsse ein Geschenk sein, sagt das Bundesgericht. Dengler¹²⁾ spricht präziser vom B. „um Geld oder eine in geldwerten Sachen bestehende Gabe“.

Somit scheiden Gefälligkeitshandlungen und Gaben von ganz geringem Werte aus, z. B. die Bitte um Feuer, die Bitte, auf einem Fuhrwerk mitfahren zu dürfen, die Bitte um Nachtquartier.

Die I. Strafkammer des Berner Obergerichts stellte in ihrem Urteil vom 4. März 1914 i. S. Kl.¹³⁾ zutreffend fest, daß die Bitte um ein Nachtquartier kein B. ist. Das Berner Obergericht sah in dieser Gewährung eine Gefälligkeitshandlung. Wie verhält es sich jedoch bei der Bitte um die Mitnahme in einem Auto? Es ist durchaus üblich, daß Automobilisten gegen ein gewisses Entgelt fremde Personen auf irgendeiner Strecke befördern¹⁴⁾. Das Mitnehmen in einem Auto stellt also im Gegensatz zum Mitfahren in einem Fuhrwerk (das sich in der Regel auf kurze Strecken beschränkt) eine Materialleistung dar, die tauglicher Gegenstand des B. sein kann¹⁵⁾. Die meisten modernen Landstreicher (sofern sie nicht wie die in Amerika einen eigenen Wagen haben) gehen systematisch darauf aus, in irgendeinem Auto mitfahren zu können. Dabei sind die auf diese Weise zurückgelegten Strecken oft derart groß, daß der betreffende Landstreicher kaum in der Lage wäre, z. B. den entsprechenden Bahnpreis zu bezahlen. – Daß derjenige, der einen Rechtsanspruch geltend macht, auch wenn er ihn

¹²⁾ Dengler, S. 47. Binding, S. 918, nennt auch den Erlaß von Schulden.

¹³⁾ ZBJV, Bd. 47, S. 688.

¹⁴⁾ Über die Zulässigkeit von Gefälligkeitsfahrten gegen Bezahlung auf Grund der eidg. Vorschriften über den gewerbsmäßigen Personentransport vgl. den Bundesgerichtsbrief im „Brugger Tagblatt“ vom 4. Februar 1939.

¹⁵⁾ Ähnlich Dengler, S. 35, der aber diesen Fall auf „gewerbsmäßige Kraftwagenführer“ einschränkt.

nicht hat, sondern ihn bloß zu besitzen vermeint, nicht um eine Gabe bittet, also nicht bettelt, bedarf keiner Erörterung.

δ) Die Berufung auf die wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit.

Für die Mentalität der B. ist es typisch, daß sie auf ihre wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit hinweisen, sei es in Worten oder durch Mienenspiel. Denn soll das B. Erfolg haben, muß der B. das Mitleid des Angebettelten erregen, und dieses wird der B. in der Regel nur wachrufen können, wenn er auf seine wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit hinweist. Deshalb ist die Berufung auf die Hilfsbedürftigkeit für den Begriff des B. wesentlich.

Das Bezirksgericht Baden¹⁶⁾ verurteilte eine Frau wegen B., die beim B. ihre Schwangerschaft dazu benützt hatte, um Mitleid zu erregen. Dieses Urteil, auf das wir noch verschiedentlich zurückkommen werden, wurde von der 2. Abteilung des aargauischen Obergerichtes bestätigt.

Doktrin und Praxis vertreten die Ansicht, daß, wenn der B. auf Grund einer „Sitte“ erfolge (z. B. Neujahrssingen, Leichenbitten usw.), sich die Bettelnden nicht auf ihre Hilfsbedürftigkeit beriefen, B. im juristischen Sinne also nicht vorliege. Die Gefahr, daß einer durch solche „Sitten“ zum gewohnheitsmäßigen B. werden kann, ist jedoch sehr groß. Unter Umständen kann auch dieses Bitten auf Grund von „Sitten“ sehr wohl B. sein¹⁷⁾. So hat das Bayerische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 9. Juli 1929¹⁸⁾ entschieden, daß das sogenannte „Leichenbitten“ regelmäßig kein B. im Sinne von § 361, Ziff. 4 RStGB sei. Ausnahmen sind also möglich.

Hierher gehört auch die Frage des sogenannten „Klosterbettels“. Es ist üblich, daß die Klöster an arme Leute täglich eine Suppe und Brot zu Mittag verabreichen. Bertsch¹⁹⁾ ist der Meinung, daß es sich hier um B. handelt, während Dengler²⁰⁾ die gegenteilige

¹⁶⁾ Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 26. April 1938, i. S. Frau F.

¹⁷⁾ Vgl. u. a. das Verbot der „Bettelsängerei schulpflichtiger Kinder“ zur Fastnachtzeit durch das städt. Polizeiinspektorat Zürich im „Tages-Anzeiger“ Nr. 49 (1939).

¹⁸⁾ Goltdammer, Bd. 74, S. 313.

¹⁹⁾ Bertsch, S. 53.

²⁰⁾ Dengler, S. 42.

Ansicht vertritt. Das Reichsstraßengericht verneint das Vorliegen von B. Ebenfalls hat das Bayerische Oberlandesgericht in einem neueren Entscheid (vom 20. März 1935)²¹⁾ an der bisherigen Praxis festgehalten, die den „Klosterbettel“ nicht als B. im Sinne von § 361, Ziff. 4 betrachtet, „denn die nach Art und Umfang von vorneherein begrenzte und vom Hilfsbedürftigen erwartete Gabe ist unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit vorher angeboten“.

ε) Das Erheischen von Gaben für sich.

Dengler²²⁾ und auch andere erweitern dieses Merkmal scheinbar, indem sie sagen: „Für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen.“ „Seine unterhaltsberechtigten Angehörigen“ ist m. E. in den Worten „für sich“ enthalten, denn wenn es sich um unterhaltsberechtignte Angehörige handelt, so bin ich eben für den Unterhalt verpflichtet. Bettelt aber einer, der zum Unterhalt von Personen verpflichtet ist, weil er zu ihrem Unterhalt nicht genügend Mittel besitzt, um seine Unterhaltungspflicht zu erfüllen, so bettelt er auch für sich. Er kommt in einer rechtswidrigen Art seiner Unterhaltungspflicht nach. Dagegen bettelt nach übereinstimmender Auffassung nicht, wer die Wohltätigkeit im Interesse fremder Personen in Anspruch nimmt, sondern er kollektiert²³⁾. Ist aber das Kollektieren verboten bzw. von einer behördlichen Bewilligung abhängig, so ist die Übertretung nicht als B., sondern nach der im Zusammenhang mit diesem Verbot aufgestellten Sanktion zu bestrafen.

In der Frage, ob Kollektieren B. sei, existiert ein bundesgerichtlicher Entscheid, der in den Blättern für Zürcherische Rechtsprechung²⁴⁾ wiedergegeben ist. Und zwar hatte das Bundesgericht u. a. die Frage zu untersuchen, ob die Verteilung von Traktaten, wobei freiwillige Gaben in Empfang genommen wurden, als B. im Sinne des zürcherischen AG vom 28. Juni 1853, § 37 („Das Sam-

²¹⁾ Goltdammer, Neue Folge, 2. Bd., S. 216.

²²⁾ Dengler, S. 47.

²³⁾ So Binding, S. 915; Olshausen, Kommentar, S. 361, Z. 4; Zürcher, Erläuterungen, S. 488; Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 261; abweichend von Hippel, VD, S. 170, Anmerkung 4, der B. im Interesse Dritter für möglich hält.

²⁴⁾ Zürcher Bl. VIII, N. F., S. 332 ff.; vgl. hierzu Nägeli im „Armenpfleger“, Bd. 6, S. 100.

meln von Almosen (betteln) ist verboten“) zu betrachten sei. Anlaß zur Untersuchung dieser Frage hatte eine staatsrechtliche Beschwerde der „Freiwilligen-Mission“, einer Sekte, gegen einen Beschluß des zürchrischen Regierungsrates vom 12. Mai 1909 gegeben. In diesem Beschluß hatte der Regierungsrat eine Verfügung seiner Armendirektion vom 9. März 1909, durch die der Freiwilligen-Mission das Kollektieren in direkter wie in indirekter Form (Anbieten von Traktaten) gänzlich verboten und im Falle des Ungehorsams Überweisung an den Strafrichter und Ausweisung aus dem Kanton Zürich angedroht worden war, geschützt. Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht war wegen Verletzung der Art. 3, Abs. 1 und 3 der Kantonsverfassung und Art. 4, 49, 50 und 55 der BV ergriffen worden. Die zürcherische Regierung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß das öffentliche Kollektieren der Freiwilligen-Mission in Privathäusern und öffentlichen Lokalen in Form von Traktaten-Verteilen sich als B. im Sinne des § 37 des AG von 1853 darstelle. Denn aktenmäßig stände fest, daß die Traktatenverteilung in der Absicht erfolge, sich damit vom Publikum freiwillige Gaben zu verschaffen: bei der Abgabe an den Einzelnen werde diesem in unzweideutiger Weise zu verstehen gegeben, man verlange zwar keine Gegenleistung, hoffe aber auf eine milde Gabe. Da die Sammler, welche einen Arbeitserwerb nicht besäßen, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf diese Geldbeiträge angewiesen seien, und ein Beweis dafür, daß solche Gelder an die Zentrale nach Frankfurt gesandt worden seien, nicht vorliege, sei die Subsumtion ihres Tuns unter den Begriff des B. gegeben.

Die Freiwilligen-Mission machte in ihrer staatsrechtlichen Beschwerde u. a. geltend, daß „das Armengesetz keineswegs das Kollektieren, sondern bloß den B. verbiete. Ein Empfänger, der aus dem Ertrage der Kollekte seinen Unterhalt bestreite, dadurch aber die Genossenschaft, für die er wirke, von der Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung für seine Arbeit entbinde, könne nicht als B. angesehen werden. Entscheidend sei, daß die Freiwilligen-Mission die Erträgnisse ihrer Kollekten vorab zum Zwecke der Verbreitung ihres religiösen Ideals verwende... Der Regierungsrat habe die rein zufällige Tatsache, daß die Freiwilligen-Missionäre minime Beiträge zur Bestreitung ihres Unterhaltes der

Kollekte hätten entnehmen müssen, zur Hauptsache gemacht und damit willkürlich entschieden.“

Das Bundesgericht, bezw. dessen II. Abteilung, hieß die Beschwerde mit Entscheid vom 17. November 1909 gut. In der Begründung des Entscheides, der auf die Definition des B. von v. Hippel verwies, wird u. a. gesagt:

„Als Grund des Kollektierens durch Verkauf von religiösen Druckschriften erscheint bei der Freiwilligen-Mission nicht die persönliche Bedürftigkeit der Missionäre, sondern das Bedürfnis der Freiwilligen-Mission selbst²⁵⁾.“

bb) Die subjektiven Unrechtselemente (Die Grenzziehung zwischen verbotenem und unverbottenem Bettel in den Kantonen).

Es ist schon oben gesagt worden, daß das eigentliche gesetzgeberische Problem in der Frage bestehe, wann der B. zu bestrafen sei. „Hier handelt es sich darum, den ehrlichen Notleidenden straf-frei zu lassen, andererseits aber, den schuldhaften Schmarotzer zu treffen²⁶⁾.“ Nach dem DRStGB, § 361, Ziff. 4 wird schlechthin bestraft, wer bettelt²⁷⁾.

Wie wird die Frage, wann der B. zu bestrafen sei, in der Schweiz beantwortet? Allgemein kann hier gesagt werden, daß die Forderung der modernen Kriminalpolitik, wonach zwischen arbeits-scheuen, vorsätzlichen B. und L. einerseits und unglückseligen, arbeitsunfähigen Menschen andererseits zu unterscheiden ist, sich auch in der Gesetzgebung unseres Landes durchzusetzen begonnen hat. Die Bestimmung des E²⁸⁾ sind geeignet, dieser Forderung weitere Bahn zu brechen. Die moderne Strafrechtswissenschaft hat die Grenze zwischen den Notbettelnden und den schmarotzenden B. durch die Einfügung der subjektiven Unrechtselemente der Arbeitsscheu und der Gewinnsucht in den Tatbestand des B. gezogen. Damit stoßen wir an dieser Stelle gleichzeitig auch auf die

²⁵⁾ Kritik dieses bundesgerichtlichen Entscheides, vgl. Nägeli im „Armenpfeleger“, Bd. 7, S. 67 ff.

²⁶⁾ v. Hippel, VD, S. 215.

²⁷⁾ Anders die deutschen Entwürfe, vgl. Dengler, S. 47, ebendasselbst das ausländische Recht. Vgl. ferner Mittermaier, S. 128 ff.

²⁸⁾ Er trägt im wesentlichen den Ergebnissen des V. Congrès Pénit. Inter. in Paris 1895 Rechnung.

Frage der Grenzziehung zwischen verbotenem und unverbottenem B. nach dem geltenden Recht der Kantone. Es lassen sich vier Gruppen feststellen, nämlich solche Kantone, in denen der B. schlechthin strafbar ist, solche, die nur arbeitsscheue oder gewinnsüchtige B. bestrafen und solche, die nur den gewohnheitsmäßigen B. verbieten. Eine Sonderstellung nimmt der Tessin ein. Er hat gegenüber dem B. die mildeste Auffassung. Im Tessin ist der B., sofern nicht schwerer B. vorliegt, nur verboten, wenn er ohne die Ermächtigung einer zuständigen Behörde erfolgt.

α) Verbot des Bettels schlechthin.

Slechthin wird der B. verboten in Zürich 57, Schwyz 24, Nidwalden 44, Glarus 1 und 2, Baselstadt 110, Baselland 63, Schaffhausen 70 und 71 (AG), Appenzell A.-Rh. 144, Appenzell I.-Rh. 7 (Bürger werden zuerst gemahnt), Graubünden 20 und 21, Aargau 6 (AG) und im Wallis 50 (AG). Schlechthin wird der B. ferner in folgenden Kantonen bestraft, wenn die Strafbarkeitsbedingung der Verwarnung durch die zuständige Behörde erfüllt ist: Uri 49 und 50, Obwalden 23 und 24 (AG), St. Gallen 76, Thurgau 29.

β) Arbeitsscheu – Gewinnsucht.

In Übereinstimmung mit dem E ist in folgenden Kantonen nur als B. strafbar, „wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt“: Bern 1, Luzern 65, Zug 24, Freiburg 189.

Arbeitsscheu²⁹⁾ setzt nach Stooß Arbeitsfähigkeit voraus. Somit kann ein Arbeitsunfähiger wegen B. nicht bestraft werden. Strafbar ist nur der Arbeitsscheue, nicht der Greis oder Krüppel und nicht der arbeitswillige reisende Handwerksbursche³⁰⁾.

Die Aufstellung einer besonderen Notbettelbestimmung, wie sie vielfach in der deutschen Literatur gefordert wird, erübrigt sich für den E wie auch für die Kantone, die seine Formulierung übernahmen bzw. übernehmen werden; das Erfordernis der Arbeitsscheu schließt die Nichtbestrafung des Notbettels in sich³¹⁾.

²⁹⁾ Temme, S. 414: „Arbeitsscheu im strafrechtlichen Sinne ist liederlicher Müßiggang in einer Weise, daß der Müßiggänger die Gemeinde oder seine Familie mit seinem Unterhalt oder mit dem seiner von ihm zu ernährenden Familie belästigt.“

³⁰⁾ Stooß (Bericht), S. 49.

³¹⁾ Vgl. u. a. v. Hippel, VD, S. 155; Dengler, S. 52.

Da auf Grund des Erfordernisses der Arbeitsscheu der Arbeitsunfähige überhaupt nicht bestraft werden könnte, auch nicht der Arbeitsunfähige, der aus Gewinnsucht bettelt, wäre eine empfindliche Lücke vorhanden. Deshalb wurde die Bestimmung des E richtigerweise durch das Merkmal der Gewinnsucht erweitert („Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht...“). Die Erfahrung lehrt, daß die Aufnahme des Merkmales der Gewinnsucht keineswegs überflüssig ist, werden doch meistens von Arbeitsunfähigen größere Summen zusammengebettelt, weil ihre Hilflosigkeit das besondere Mitleid der Mitmenschen zu erregen vermag. Die Strafbarkeit des B. seitens Arbeitsunfähiger überhaupt war in der Monatsschrift „Der Armenpfleger“³²⁾ als wünschbar erklärt worden, „gerade um auf die Armeninstanzen den vielfach doch wünschbaren Druck auszuüben“. Das Motiv für diese Forderung war also ein verwaltungspolitisches. Grundsätzlich forderte dagegen Bertsch³³⁾ die Bestrafung des B. durch Arbeitsunfähige. Nach Bertsch liegt kein zwingender Grund zum Ausschluß der Strafbarkeit des B. gegenüber Arbeitsunfähigen vor, da zumeist förmliche Arbeitsunfähigkeit auch den Bettelgang verbiete.

Durch die Einfügung der Arbeitsscheu oder Gewinnsucht als Merkmale in den Tatbestand erscheint die Handlung als Betätigung einer subjektiven Tendenz. Der B. wird mit dem ihm zugrunde liegenden Hang der Arbeitsscheu oder mit seiner Gewinnsucht zum Tendenzdelikt im Sinne des Begriffes, wie ihn Mezger gefaßt hat. Steht ein Tatbestandselement als in der Seele des Täters gelegenes Element fest, so ist des weitern sein Unrechtscharakter an Hand normativer Wertabwägung darzutun. Mit diesem Kennzeichen ist schon gesagt, daß häufig ein strikter Beweis nicht erbracht werden kann und ein Ermessens-Spielraum offen bleibt³⁴⁾. Eben aus dem Grunde, der Nachweis der Arbeitsscheu oder Gewinnsucht könne oft schwierig sein, wurden Bedenken gegen die Aufnahme dieser Merkmale in den Tatbestand erhoben. In den meisten Fällen wird jedoch von vorneherein feststehen, daß es sich um einen gewohnheitsmäßigen B. handelt, so daß das Tatbestands-

³²⁾ „Armenpfleger“, Jahrg. 1, S. 36.

³³⁾ Bertsch, S. 48.

³⁴⁾ Mezger, S. 172.

merkmal der Arbeitscheu oder Gewinnsucht ohne weiteres gegeben ist³⁵⁾).

γ) Gewohnheitsmäßigkeit.

Gewohnheitsmäßigkeit ist nach einem Entscheid des Reichsstrafgerichtes „ein durch Übung ausgebildeter selbständig wirkender Hang³⁶⁾“. Dieses Merkmal nehmen Waadt 238, Neuenburg 201 und Genf 245 in den Tatbestand auf. Kriminalpolitisch scheint mir dies verfehlt zu sein. Wenn schon bestraft werden soll, dann soll sofort eingeschritten werden und nicht erst, wenn der Täter bereits gewohnheitsmäßig delinquierte. Eine solche Behandlung steht auch mit dem Besserungsgedanken des Strafrechtes in Widerspruch.

δ) Die Sonderstellung des Tessins.

Die largeste Auffassung in bezug auf die strafrechtliche Ahndung des B. hat, wie schon gesagt, der Tessin mit folgender Bestimmung seines StGB in Art. 417, § 1:

„Chi è colto in accattonaggio, senza una speciale e competente autorizzazione, è punito con un giorno d'arresto.“

Italien bestraft den B. nur, wenn er „an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten“ erfolgt (Art. 670 des italienischen StGB vom 19. Oktober 1930).

b) Die Rechtswidrigkeit bzw. der Ausschluß der Rechtswidrigkeit

Strafbar ist eine Handlung nur, wenn sie rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit wird heute allgemein als Widerspruch gegen die objektiven Normen des Rechts aufgefaßt; Rechtswidrigkeit, Unrecht ist somit objektive Verletzung der Bewertungsnormen des Rechtes. Wird also eine Handlung mit Strafe bedroht, so wird sie grundsätzlich als rechtswidrig erklärt. Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt deshalb rechtswidrig. Die grundsätzlich rechtswidrige Handlung kann jedoch aus besonderen Gründen rechtlich erlaubt, oder gar geboten sein (z. B. Notwehr, Amtshandlung). Wie aus der Definition der Rechtswidrigkeit als Widerspruch gegen die objek-

³⁵⁾ Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 203.

³⁶⁾ E.R., Bd. 32, S. 394.

tiven Normen des Rechts hervorgeht, ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, die gesamte Rechtsordnung maßgebend³⁷⁾. Was den B. betrifft, so herrscht Einigkeit darüber, daß der B. durch einen Bettelorden auf Grund einer zulässigen Erlaubnis einer zuständigen Behörde der Rechtswidrigkeit entkleidet wird. Strittig sind dagegen die Fragen, ob das Angehen einer Behörde (Armenpflege) und das sogenannte „Grüßen des Handwerkes“ den Tatbestand des B. erfüllen oder nicht, bzw. ob diese Handlungen grundsätzlich unrechtsbegründend sind oder nicht. Nimmt man an, der Tatbestand des B. liege in diesen Fällen vor, stellt sich die Frage nach dem Rechtfertigungsgrund.

aa) Das Angehen der Behörden (Armenpflege).

Schmid³⁸⁾ bestreitet, daß gegenüber der Armenbehörde B. möglich sei; B. gebe es nur den privaten Personen gegenüber. Anderer Ansicht ist Zürcher³⁹⁾, der B. gegenüber von Behörden für möglich hält. Er befindet sich mit dieser Ansicht in Übereinstimmung mit v. Hippel⁴⁰⁾ und namentlich mit Binding⁴¹⁾, der seinen Standpunkt wie folgt begründet:

„Wenn der Staat der Gegenwart die Armenunterstützung zur Pflicht macht und organisiert, so stellt er die Angehung der öffentlichen Armenanstalten jedermann frei, der wirklich in Not ist, oder sich in der Not befindlich hält, die seine Forderung rechtfertigt. Wenn aber fast einstimmig behauptet wird, durch den Sturm auf solche Anstalten könne überhaupt nicht gebettelt werden, so halte ich dies für ganz falsch. Wer sie angeht, obgleich er weiß, daß ihm kein Anspruch zusteht und durch Erringung des Mitleids die Unterstützung sich verschaffen will, ist in der Tat ein Bettler. Dies leugnen, heißt den verächtlichen Schmarotzern männlichen und weiblichen Geschlechts das elende Handwerk privilegieren, alle möglichen Wohltätigkeitsanstalten straflos anzuzapfen, um sich ohne Arbeit ein behagliches Dasein zu verschaffen.“

³⁷⁾ Vgl. v. Hippel, Lehrbuch, S. 107; Glaser in Z. 47, S. 438 ff.; Mezger, S. 162.

³⁸⁾ Schmid im „Armenpfleger“, Jahrg. 4, S. 107.

³⁹⁾ Zürcher, Erläuterungen, S. 488.

⁴⁰⁾ v. Hippel, VD, S. 170, Anmerkung 2.

⁴¹⁾ Binding, S. 915.

Ist der um Unterstützung Nachsuchende nicht gutgläubig, so konkurriert in einem solchen Falle der B. ideell mit Betrugsversuch, eventuell mit Betrug.

bb) Das sogenannte „Grüßen des Handwerkes“.

Ein weiterer besonderer Fall stellt das sogenannte „Grüßen des Handwerkes“ durch die wandernden Handwerksgesellen dar. In der Literatur überwiegt die Ansicht, daß der ursprüngliche Brauch des Wanderns der Handwerksgesellen zur Erweiterung ihrer Kenntnisse zur Unsitte ausgeartet sei. Es wird denn auch das „Grüßen des Handwerkes“ als B. betrachtet. In Anbetracht der Tatsache, daß in unserem ganzen Lande die Naturalverpflegung organisiert ist, möchte ich mich dieser Ansicht anschließen. Immerhin sei bemerkt, daß gerade in unserer Zeit starke Bestrebungen im Gange sind, das Wandern der Handwerksgesellen wieder zu fördern und es gleichzeitig auf einen gesunden Boden zu stellen. Es sei u. a. an die Einführung des Wanderbuchs in Deutschland erinnert⁴²⁾. Wo es sich auf Grund solcher Bestrebungen um ein geregeltes Wandern handelt, sollte auch das „Grüßen des Handwerkes“ erlaubt sein, besonders dann, wenn sich der bei einem Berufskollegen um Arbeit oder Unterstützung Nachsuchende über die Absolvierung einer regelrechten Lehrzeit anhand eines Wanderbuchs und über eine ordnungsgemäße Wanderschaft ausweisen kann.

2. Der subjektive Tatbestand

Vorgängig der Behandlung der Schuldfrage beim B. möchten wir einige Ausführungen über die Schuldfrage im allgemeinen wie im Übertretungsstrafrecht im besonderen machen. Letztere Frage wird ausführlicher in der schon oben zitierten Zürcher Dissertation von W. Müller behandelt.

a) Die Schuldfrage im allgemeinen und im Übertretungsstrafrecht

Für die Strafbarkeit einer als rechtswidrig erklärten Handlung genügt die Erfüllung des objektiven Tatbestandes und das Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes nicht, es bedarf auch der Schuld, also

⁴²⁾ Vgl. „Armenpfleger“, Jahrg. 35, S. 16. Die Einführung des Wanderbuchs in Deutschland bewirkte dort einen starken Rückgang der wandernden Handwerksgesellen.

derjenigen Voraussetzungen der Strafe, welche die persönliche Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Handlung gegenüber dem Handelnden begründen. Damit dem Täter die Tat vorgeworfen, zugerechnet werden kann, muß er zurechnungsfähig sein. Die Zurechnungsfähigkeit setzt wiederum Strafmündigkeit voraus. Ist die Zurechnungsfähigkeit vorhanden, bedarf es zum schuldhaften Handeln des Vorsatzes oder, in besonders bestimmten Fällen, bloß der Fahrlässigkeit, wobei das Vorliegen einer Schuld nur bejaht werden kann, wenn der Täter keinen Schuldabschließungsgrund für sich in Anspruch nehmen kann. Der Satz „ohne Schuld keine Strafe“ ist ein wesentlicher Bestandteil des modernen Strafrechtes geworden und er hat seine prozessualische Ausgestaltung im Satze „Keine Strafe ohne Nachweis einer Schuld“ gefunden. Wir haben uns oben zu der Auffassung bekannt, daß sich das Übertretungsstrafrecht vom Kriminalstrafrecht nur quantitativ unterscheide, daß es zwischen Vergehen und Übertretung keinen begrifflichen Unterschied gebe. Das Übertretungsstrafrecht untersteht bzw. sollte deshalb den allgemeinen strafrechtlichen Regeln unterstehen, also auch dem Satze „Ohne Schuld keine Strafe“. Sowohl Zürcher wie v. Overbeck⁴³⁾ sprechen sich für die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Polizeiübertretung aus. Zürcher sagt: „Es sind keine inneren begrifflichen Gründe dafür vorhanden, bei den Übertretungen von der Schuldfrage abzusehen. Die Übertretung ist eine strafrechtlich relevante Handlung.“ Wird die Übertretung als reines Formdelikt behandelt, wird die Tat und nicht der Täter bestraft, was unter Umständen mit verwaltungsrechtlichen Interessen, nicht aber mit den Bestrebungen des Strafrechtes (Besserung des Täters!) in Einklang steht.

Aus dem hier Gesagten ergibt sich auch die Gliederung bei

b) Die Schuldfrage beim Bettel

aa) Die Anwendbarkeit der Schuldregeln des allgemeinen Teils der Strafgesetzbücher.

Die Anwendbarkeit der Schuldregeln bei B. (und L.) steht bei den Kantonen außer Zweifel, die diese Vergehens- bzw. Übertretungstatbestände in ihre StGB aufgenommen haben (vgl. Kapitel V,

⁴³⁾ Zürcher in Z., Bd. 8, S. 163; v. Overbeck in Z., Bd. 52, S. 232 f.

Ziff. 2, Lit. a), ebenso bei den Kantonen, in denen sie in deren PolStGB figurieren, auf welche auch der allgemeine Teil der StGB anwendbar ist (vgl. Kapitel V, Ziff. 2, Lit. b). Die Anwendbarkeit der Schuldregel steht auch bei Bern (vgl. Kapitel V, Ziff. 2, Lit. c) fest, indem auf das APG von 1912 der allgemeine Teil des StGB von 1866 anwendbar ist. Was die vierte Gruppe von Rechtsquellen, die AG, betrifft (vgl. Kapitel V, Ziff. 2, Lit. d), so ergibt sich für Zürich die Lösung aus § 327 der zürcherischen Strafprozeßordnung, wonach eine Polizeiübertretung – und solche sind im Kanton Zürich B. und L. – nur schuldhaft begangen werden können. Im Luzerner PolStGB wird darauf hingewiesen, daß sich die Strafbestimmungen gegen B. und L. im AG befinden; da diese Bestimmungen nach modernen kriminalpolitischen Erwägungen ausgestaltet sind, nämlich nach dem E 1918, dürfte bei ihnen der Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Regeln, also auch der Schuldregeln, nichts entgegenstehen, obwohl im AG hierüber nichts gesagt wird. Die übrigen AG schweigen sich über die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Regeln, im besonderen der Schuldregeln auf B. und L. aus. Müller vertritt für solche Fälle die Ansicht, die Schuldhaftung sei aus allgemein strafrechtlichen Grundsätzen und aus den Vorschriften der StGB auch für das Polizeistrafrecht abzuleiten.

bb) Die Zurechnungsfähigkeit (Die Strafunmündigkeit Jugendlicher).

Die Zurechnungsfähigkeit bzw. die Zurechenbarkeit einer strafbaren Tat setzt Strafmündigkeit voraus, wurde oben gesagt. Die Strafmündigkeit ist in den kantonalen Rechten sehr verschieden festgesetzt. Die Grenze schwankt zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Altersjahr⁴⁴⁾. Während das bernische APG in Art. 7 für die Strafmündigkeit das vollendete 16. Altersjahr gefordert hatte, ist dieses durch die Art. 1 und 15 des bernischen Jugendrechtspflegegesetzes vom 11. Mai 1930 auf das 15. Altersjahr herabgesetzt worden. Ein noch nicht 15jähriges Kind, das bettelt oder landstreicht, ist also nach bernischem Recht nicht strafbar, weil ihm die Handlung mangels Strafmündigkeit nicht zugerechnet werden kann. Eine andere Frage ist die der Verantwortung der Eltern

⁴⁴⁾ Näheres bei Hafter, Allg. T., S. 418 f.

in einem solchen Falle, die unter B, Ziff. 2, Lit. a) unten behandelt werden wird.

Da der allgemeine Teil des SchwStGB, der im 4. Titel die Bestimmungen über die Behandlung der Minderjährigen enthält, für die Beurteilung der den Kantonen überlassenen Polizeistrafdelikte nicht verbindlich ist und diese Sonderbestimmungen für Minderjährige nur Anwendung finden, wenn die Tat des Minderjährigen unter „ein durch dieses Gesetz (also das SchwStGB) mit Strafe bedrohte Tat fällt“ (Art. 82 und 89 SchwStGB), wird die auf Grund der kantonalen Rechte festgesetzte Strafmündigkeit der Jugendlichen bei B. und bei L. durch das SchwStGB nicht derogiert.

cc) Der Vorsatz.

Die Frage der Fahrlässigkeit stellt sich hier nicht⁴⁵⁾, da der B. begrifflich nur vorsätzlich begangen werden kann.

Auszugehen ist von der Willenstheorie, die den Vorsatz durch das Wissens- oder Vorstellungs- und durch das Willensmoment charakterisiert. Auf den B. bezogen, ist folgendes zu sagen:

α) Das Wissen.

Das Wissen muß sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes umfassen. Bei den sogenannten schlichten Tätigkeitsdelikten, bei denen sich der Tatbestand in einer bestimmten Tätigkeit erschöpft, braucht sich die Vorstellung nur auf diese zu erstrecken; ist jedoch nur der arbeitsscheue oder gewinnsüchtige B. strafbar, muß das Wissen auch diese subjektiven Unrechtselemente des objektiven Tatbestandes umfassen. Derjenige, der eine Bitte ausspricht, muß wissen, daß er diese Bitte an eine fremde Person richtet, daß er von dieser aus Abneigung vor der Arbeit oder aus Geldgier eine milde Gabe verlangt, auf die er keinen Anspruch besitzt und für die er keine Gegenleistung machen kann, noch machen will. Was das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit betrifft, so verlangt v. Hippel⁴⁶⁾ das Bewußtsein des Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Nach der bernischen Praxis ist jedoch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nur dann Voraussetzung der Straf-

⁴⁵⁾ Sie ist denkbar beim Delikt des Nichtabhaltens von Kindern vom B.

⁴⁶⁾ v. Hippel, Lehrbuch, S. 107.

barkeit, wenn das Gesetz das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Tatbestand aufgenommen hat⁴⁷⁾. Das Bewußtsein, daß der B. zum mindesten eine moralisch verwerfliche Handlung ist, ist jedoch jedem B., auch dem B. aus wirklicher Not eigen. Zwei Zitate, das erste von Goethe und das zweite von Fischart aus Jakob und Wilhelm Grimms Deutschem Wörterbuch⁴⁸⁾ mögen dies belegen:

„Es ist so elend, betteln zu müssen,
und noch dazu mit bösem Gewissen.“

„Sô gien er beteln sîn brot,
des er wart von schame rô.“

β) Das Wollen.

Ist für den B. die Vorstellung des Erfolges, nämlich die Bettelhandlung, das Motiv für sein Handeln, so ist der B. gewollt. Dadurch, daß er auf den B. ausgeht, und dies kann er nur, wenn er seine Bitte um die milde Gabe gegenüber einem Dritten Ausdruck gibt (stillschweigend oder ausdrücklich), offenbart er durch die Handlung seinen Willen zur Deliktsbegehung.

dd) Der Ausschluß der Schuld.

Wer einen Schuldausschließungsgrund für sich in Anspruch nehmen kann, handelt schuldlos. Beim Bettel kommen Irrtum und Notstand in Frage.

a) Irrtum.

Binding⁴⁹⁾ führt aus: „Der Bettelvorsatz wird jedoch durch wirkliche Irrtümer des Bettelnden ausgeschlossen. Er kann sich eine Notlage einbilden und meinen, sie sei nur durch B. abwendbar. Er kann an ein Recht an die Gabe glauben, oder irrig annehmen, der Angegangene gehöre zu den Personen, denen die Sitte gebiete, ihm hilfreiche Hand zu leisten.“

β) Notstand.

Bei den Ausführungen über die Grenzziehung zwischen verbotener und unverbotener Bitte (oben, S. 49) ist bereits gesagt wor-

⁴⁷⁾ ZBJV, Bd. 42, S. 683.

⁴⁸⁾ J. u. W. Grimm, S. 1730.

⁴⁹⁾ Binding, S. 919.

den, daß das Erfordernis der Arbeitsscheu oder Gewinnsucht die Nichtbestrafung des B. aus Not in sich schließe, weshalb sich eine besondere Notbettelbestimmung in diesem Falle erübrige.

Wird der B. schlechthin bestraft, so kommt die Anwendung der Bestimmung über den Notstand in Frage, sofern der allgemeine Teil des StGB (siehe S. 55) auf das Bettelverbot anwendbar ist, und die für den Notstand geforderten Bedingungen erfüllt sind⁵⁰⁾. Die herrschende Lehre bejaht die Anwendbarkeit des Notstandsartikels auch für den B. Dengler⁵¹⁾ übt jedoch an § 54 des DRStGB heftige Kritik. Denn dieser Paragraph beschränkt den Notstand nur auf Leib und Leben, im Gegensatz zum SchwStGB, das in Art 34 den Notstand auf jedes persönliche Rechtsgut ausdehnt. Dengler bezeichnet den Notstandsartikel des DRStGB für den Fall des B. als „unerträglich hart“. Uns erscheint die Kritik Denglers zu weitgehend, jedenfalls trifft sie nicht für Staaten zu, in denen die Hilfe für die Armen und Arbeitslosen staatlich so organisiert ist, daß niemand verhungert. Frank⁵²⁾, der die Anwendbarkeit des Notstandsartikels ebenfalls bejaht, macht denn auch mit Recht geltend, daß der Notstand sich regelmäßig durch Angehen der öffentlichen Armenpflege beseitigen lasse.

B. Die Erscheinungsformen des Bettels

1. Vollendung und Versuch

Zur Frage, wann der B. vollendet sei, werden drei Auffassungen vertreten. Die eine betrachtet den B. mit dem (wenn auch erfolglos gebliebenen) Anrufen als vollendet. Binding, v. Hippel und Dengler⁵³⁾ vertreten die Meinung, die Bitte müsse den Ersuchten erreicht haben. Dengler begründet seine Stellungnahme damit, daß B. und Angebettelter eine „unbedingt“ erforderliche Personen-Zweiheit bei dieser Deliktbegehung seien. Lediglich eine Bitte aussprechen, die den Angegangenen nicht erreicht habe, heiße den verbrecherischen Willen kundgeben und diesen zu bestrafen, könne

⁵⁰⁾ Näheres über den Notstand nach kant. Recht, vgl. Brägger, S. 81 ff.

⁵¹⁾ Dengler, S. 44.

⁵²⁾ Frank, S. 361, Ziff. 4.

⁵³⁾ v. Hippel, VD, S. 170, Anmerkung 6; Binding, S. 919 und Dengler, S. 47.

besonders bei diesem Bagatelldelikt nicht in Frage kommen. Eine dritte Ansicht fordert, daß der Angebettelte eine derartige Bitte auch verstanden habe.

Die zweite Ansicht scheint mir die richtige zu sein; zum Begriff des B. gehört das Ansprechen bzw. das Angehen einer fremden Person. Die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Ansicht ist m.E. mehr formeller Natur; die erste Ansicht sagt, daß mit dem zum Ausdruck gekommenen Anruf der B. vollendet sei. Dieses zum Ausdruck gekommene Anrufen bedingt aber andererseits, daß es von einem andern, dem Angebettelten, wahrgenommen wurde, was von der zweiten Ansicht ausdrücklich erwähnt wird.

Dagegen steht fest, daß zur Bestrafung das einmalige B. genügt; es ist nicht nötig, daß mehrere Male gebettelt worden ist. Mehrere Bettelhandlungen können jedoch eine Handlungseinheit bilden (fortgesetztes Delikt). Eine Deliktseinheit liegt nach der bernischen Praxis⁵⁴⁾ nur vor, wenn nach der natürlichen Auffassung des Sachverhaltes keiner der einzelnen Willensakte als eine selbständige Handlung, sondern jeder der nachfolgenden Akte nur als Fortsetzung der vorausgehenden erscheint, wenn also neben der Gleichartigkeit der Begehungsform und Einheit des angegriffenen Rechtsgutes auch eine Einheit des Entschlusses vorliegt.

Der Versuch hat beim B. keine große praktische Bedeutung.

2. Teilnahmeformen

Allgemeines

Ist auf den B. und die L. der allgemeine Teil des StGB anwendbar (vgl. S. 55), so gelten auch die in diesem Teil enthaltenen Beteiligungsformen für die beiden Delikte. Immerhin ist im einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht Ausnahmen vorgesehen sind, z. B. die Nichtbestrafung der Anstiftung zu einer Übertretung. Bei B. und L. sind Anstiftung, mittelbare Täterschaft (vom subjektiven Standpunkt aus), Beihilfe, Begünstigung möglich.

Hierzu sind zwei Bemerkungen nötig: Stellt man sich mit Mezger⁵⁵⁾ auf den objektiven Standpunkt, d. h. legt man das Gewicht auf die Ausführungshandlung, so ist beim B. Mittäterschaft nicht

⁵⁴⁾ Krebs, Anmerkung zu Art. 58 bern. StGB.

⁵⁵⁾ Mezger, S. 421.

denkbar. Die Bettelhandlung kann nur von einer Person ausgeführt werden; das Schmierestehen würde sich in diesem Falle als Beihilfe qualifizieren. Betont man aber mit Hafter⁵⁶⁾ das subjektive Moment, so ist auch beim B. Mittäterschaft möglich. Unter Umständen kann unser Beispiel, das Schmierestehen, für die Ausführung der Bettelhandlung, also für den Erfolg, von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der neueren Lehre folgend, ist die Begünstigung vom allgemeinen in den speziellen Teil genommen worden, so beim SchwStGB. M. E. zu recht, denn Begünstigung stellt eigentlich keine Teilnahme an einem Delikt dar, weil sie ja erst nach der Deliktsverübung erfolgt und der Täter vor bzw. während der Deliktsverübung nichts von ihr wußte, sie zum mindesten nicht voraussah. Da jedoch bei den Strafbestimmungen über B. und L. verschiedene Teilnahmeformen dieser Delikte zu Sonderdelikten gestaltet worden sind, von denen wir unten in gedrängter Form eine Übersicht geben, wird auch die Begünstigung des B. und der L. am besten an dieser Stelle behandelt. Räber⁵⁷⁾ faßte die Teilnahmeformen am B. summarisch unter dem Titel „Begünstigung“ zusammen. Dieses Vorgehen mag mit der landläufigen Bedeutung des Wortes „Begünstigung“ übereinstimmen, der Teilnahmelehre wird es jedoch nicht gerecht. Im folgenden wird nun versucht, die Einzeltatbestände des kantonalen Rechtes auf Grund der Teilnahmelehre zu ordnen.

a) Mittelbare Täterschaft (Das Anleiten und Ausschicken von Kindern und abhängigen Personen zum Bettel)

Die Jugend als künftige Trägerin des Staates bedarf seines Schutzes. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich der Strafgesetzgeber unserer Zeit im besonderen der Jugendkriminalität angenommen. Das Jugendstrafrecht ist denn auch – als Teilstück der Jugendschutzgesetzgebung überhaupt – eine Errungenschaft unseres Jahrhunderts. Bahnbrechend und damit als Wegbereiterinnen des Jugendstrafrechtes sind in der Schweiz die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Neuenburg und Genf vorangegangen; sie schufen für ihre Gebiete eigene Jugend-

⁵⁶⁾ Hafter, A. T., S. 213.

⁵⁷⁾ Räber, S. 50.

strafrechte. Das SchwStGB bringt endlich für das gesamte Gebiet der Schweiz das Jugendstrafrecht. – In Art. 332 E wurde das Ausschicken von „Kindern oder Personen, die von ihm abhängig sind“, dem Selbstb. gleichgestellt. Die meisten kantonalen Gesetzgebungen enthalten ähnliche Bestimmungen. Wir erblicken auch in diesen Bestimmungen ein Stück besten Jugendschutzes. Warum der Staat hier dem Kinde, das also Tatobjekt ist, seinen höchsten Interessenschutz, wie ihn das Strafrecht verkörpert, angedeihen läßt, ist klar: Ein Kind, das zum B. ausgeschickt wird, wird körperlich und seelisch aufs schwerste gefährdet.

In der Literatur wird für diese Handlung übereinstimmend mittelbare Täterschaft angenommen, was auch richtig ist. Wird jedoch eine zurechnungsfähige Person zum B. angeleitet, so würde ich das als psychische Beihilfe betrachten; ebenfalls Beihilfe ist seinem Wesen nach das Nichtabhalten einer Person vom B., sofern zum Abhalten eine Verpflichtung besteht. Die Ordnung in den Kantonen ist nicht einheitlich. Solothurn 73, Ziff. 3 und Baselstadt 110 bestrafen z. B. schon das Anleiten, nämlich: „Wer Kinder zum B. anleitet oder ausschickt...“. St. Gallen 77 spricht ausdrücklich von der Pflicht der Eltern, die Kinder vom B. abzuhalten.

Bern regelt die Frage in Art. 1 APG⁵⁸): „Dem B. wird das Ausschicken von „abhängigen Personen zum B. gleichgestellt, d. h. von Kindern und Personen, die unter der Gewalt und Aufsicht des Täters stehen und zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören.“

b) Beihilfe (Das Verbot des Ausstellens von Bettelbriefen)

Dem Wesen nach kann man das Ausstellen von sogenannten Bettelbriefen oder Armutszeugnissen zum Zwecke des B. als Beihilfe betrachten.

Bern 38 statuiert: „Wer zum Zwecke des B. Armutszeugnisse ausstellt...“. Täter kann somit ein Privater wie ein Behördemitglied sein. Der Aussteller des Scheines muß wissen, daß der Schein zum B. verwendet werden wird. Eine solche Verwendung durch den Empfänger kann in der Regel angenommen werden. Denn daß er arm ist, wird der Empfänger des Scheines selbst wissen, er braucht sich dies nicht bescheinigen zu lassen.

⁵⁸) Vgl. hierzu Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 205.

c) Begünstigung (Das Beherbergen von Bettlern und Landstreichern)

Durch das SchwStGB ist die Begünstigung für das Gebiet der Schweiz vereinheitlicht worden. Die Personalbegünstigung bildet in Art. 305 einen Sondertatbestand, während die Sachbegünstigung (z. B. Erwerbung oder Entgegennahme von Erbetteltem) in Art. 144 betr. die Hehlerei aufgeht, wobei für den B. in der Regel Absatz 2 dieses Artikels (in besonders leichten Fällen kann auf Buße erkannt werden) Anwendung finden dürfte.

Was die Personalbegünstigung betrifft, so bestimmt Art. 305, Abs. 1, wörtlich: „Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in Art. 42 bis 45 vorgesehenen Maßnahmen entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.“ Da Bern 30, Baselland 64, Appenzell A.-Rh. 143, Thurgau 33 Bestimmungen betr. Bettlerzusammenkünfte, Beherbergung von B. und Vaganten und Gewährung von Unterschlupf an solche erlassen haben, stellt sich die Frage, ob diese Normen mit Art. 305 SchwStGB in Widerspruch stehen, oder ob sie eventuell neben diesem bestehen können.

Was verlangt Art. 305? Den Entzug eines Verfolgten bzw. eines Verurteilten gegenüber den Strafverfolgungs- bzw. Strafvollzugsorganen, d. h. den bewußten, vorsätzlichen Entzug, da die fahrlässige Verletzung des Art. 305 nicht strafbar ist. Entzogen wird eine Person der Gewaltsphäre eines behördlichen Organes. Dieses Organ kann gegenüber dem Verfolgten bzw. Verurteilten, wenn er ihm entzogen wird, die ihm von rechts wegen zustehende Verfügungs- und Befehlsgewalt nicht mehr ausüben. Das Organ kann dem Verfolgten bzw. dem Verurteilten seinen Willen nicht aufzwingen, weil es entweder nicht weiß, wo der Verfolgte bzw. der Verurteilte sich befindet, oder wenn es dies weiß, kann es sich seiner nicht bemächtigen.

Was normiert nun Bern 30? Dieser Artikel spricht lediglich von einem Dulden von B.- und L.zusammenkünften bei sich oder der Vorschubleistung in irgend einer Form dazu. Wer solche Zusammenkünfte bei sich duldet, versteckt diese Leute nicht vor den Strafverfolgungsorganen. In der Duldungsabsicht ist die Versteckungsabsicht nicht enthalten. Da für die erstmalige Begehung des Deliktes nur eine Buße von 50 Fr. vorgesehen ist, das Delikt also rein polizeistrafrechtlichen Charakter hat, kann diese Bestimmung m. E. neben Art. 305 SchwStGB bestehen bleiben.

Wie steht es mit Baselland 64, der folgenden Tatbestand enthält: „Wer Bettler oder Landstreicher durch wiederholte Gewährung von Unterschluß der Polizei bewußt entzieht...“? Hier bedarf es auf Grund der obigen Charakteristik des Art. 305 SchwStGB keiner Begründung, daß dieser Artikel neben 305 nicht bestehen kann. Ähnlich verhält es sich mit Thurgau 33. Appenzell A.-Rh. 143 dürfte dagegen von Art. 305 nicht berührt werden.

C. Der schwere Bettel⁵⁹⁾

Werden mehrere Deliktstatbestände zu einer Einheit verbunden, so spricht man von einem zusammengesetzten Delikt (z. B. betrügerischer B.). Wird in den Tatbestand ein Moment aufgenommen, das für sich allein nicht strafbar ist, so liegt ein qualifiziertes Delikt vor (z. B. gewohnheitsmäßiger B.)⁶⁰⁾.

Wohl bleibt den Kantonen das Übertretungsstrafrecht, so weit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, vorbehalten. Wie verhält es sich aber mit jenen kantonalen Strafbestimmungen, die den betrügerischen B., den B. unter Drohungen, das Betreten eines Hauses durch einen B. ohne Erlaubnis seitens des Hausbesitzers unter Strafe stellen, oder wenn ein Kind von seinen Eltern zum B. genötigt wird, also mit den zusammengesetzten Delikten? Vorerst noch ein Wort zu den noch geltenden (bernischen) Verhältnissen.

1. Nach bisherigem kantonalem Recht

Art. 231 des bern. StGB enthält die Bestimmungen über den Betrug, Art. 27 APG die über den schweren B. (u. a. auch über den betrügerischen). Mit Urteil vom 9. Dezember 1936 i. S. B. wegen Betruges hat die II. Strafkammer des Obergerichtes die Tatbestände von Betrug und schwerem B. abgegrenzt⁶¹⁾. Der Angeeschuldigte B. hatte einen ihm unbekannten J. G. angesprochen und von ihm unter der falschen Angabe, er sei mittel- und arbeitslos, den Betrag von 25 Fr. erhalten. Dieses Verhalten würde an und für sich die sämtlichen Tatbestandsmerkmale des Betruges (Art. 231

⁵⁹⁾ Bettel ist nach dem Bundesgericht kein „schweres“ Vergehen im Sinne von BV 45, vgl. die Bundesgerichtskorrespondenz in der „Neuen Aargauer Zeitung“ Nr. 71 (1939).

⁶⁰⁾ Hafer, Bes. T., S. 7.

⁶¹⁾ ZBJV, Bd. 73, S. 336.

bern. StGB) erfüllen. Art. 27, Abs. 2 APG enthält jedoch die Bestimmung: „Wer unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bettelt...“ Die beiden Bestimmungen stehen im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz. Mit Frank führt das Obergericht aus, daß der Betrüger, der seinen Vorteil aus einer moralischen Verpflichtung des Getäuschten oder aus einer vorgespiegelten Gegenleistung suche, suche sich eine bestimmte (und ihm bekannte) Person als Opfer aus. Der B., der auf die Freigebigkeit ausgehe, wende sich an unbestimmte, ihm fremde Personen. Die Bestimmung in Art. 27, Abs. 2 APG sei somit der engere Tatbestand, weil er gegenüber dem Betrug weitere Tatbestandsmerkmale aufweise. In Fällen von Gesetzeskonkurrenz sei aber der engere Tatbestand anzuwenden, in diesem Falle also Art. 27, Abs. 2 APG⁶²⁾.

Übrigens kommt den Strafbestimmungen betr. den schweren B. in der Praxis, wenigstens was Bern betrifft, keine große Bedeutung zu. In einer statistischen Untersuchung der Kriminalität im Kanton Bern durch das Statistische Bureau des Kantons Bern⁶³⁾ wird festgestellt, daß die Praxis sich „nicht sonderlich“ um die Unterscheidung zwischen einfachem und schwerem B. kümmere. „Fast alle Urteile lauten einfach auf B. und nur ein verschwindend kleiner Teil auf schweren oder betrügerischen B.“⁶⁴⁾. Ist der B. verboten, und kennt das geltende Recht keine besondere Strafbestimmung gegen den betrügerischen B., so kann der B. mit Betrug ideell konkurrieren.

2. Nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Anders als jetzt wird die Lösung der Frage mit dem Inkrafttreten des SchwStGB sein. Sie muß im Hinblick auf den Satz, daß Bundesrecht kantonales Recht bricht und auf Art. 400 SchwStGB vom Boden des Bundesrechtes aus gesucht werden. Der Bundesgesetzgeber hat im besonderen Teil des StGB eine Reihe von Strafbestimmungen aufgestellt, die vielfach im Zusammenhang mit B.

⁶²⁾ Über die Konkurrenz des APG mit den Sonderdelikten des bern. StGB, des Wirtschaftsgesetzes usw., vgl. Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 189.

⁶³⁾ Mitteilungen Nr. 11, S. 152.

⁶⁴⁾ „oder betrügerischer Bettel“ ist überflüssig, da dieser ein Hauptfall des schweren ist.

und L. verletzt werden, und die, wenn die dort umschriebenen Erfordernisse erfüllt sind, natürlich auch auf B. und L. anwendbar sind. Solche Artikel sind z. B. Betrug 148, Drohung 180, Erpressung 156, Nötigung 181, Hausfriedensbruch 186, Fälschung von Ausweisen 252, Verweisungsbruch 291, Übertretung des Wirtshausverbotes 295. Wenn die Bestimmungen des kantonalen Rechtes betr. den B. sich in den Fällen des schweren B. auch als die engeren erweisen sollten, so ist dieser, soweit eidgenössisches Recht in Frage kommt, nach diesem zu beurteilen. Besondere Strafbestimmungen betr. den schweren B. weisen übrigens außer Bern noch folgende Kantone auf: Zürich 60, Uri 50, Solothurn 73, Ziff. 1, Schaffhausen 131, St. Gallen 78, Tessin 417, § 3, Wallis 152, Neuenburg 202, Genf 244–247.

Der Tessin setzt die Injurie des Bettelnden gegenüber solchen, die nichts oder wenig geben, oder den B. abweisen, dem qualifizierten B. gleich, wobei Voraussetzung für die Bestrafung des B. der Umstand ist, daß die Abweisung ohne Gegeninjurie erfolgte.

Im E war in Art. 332 der betrügerische B. nicht besonders hervorgehoben worden. Nach Zürcher⁶⁵⁾ wäre es auf die besonderen Tatumstände angekommen, ob das Delikt hätte als Betrug bestraft werden können. Durch das Bundesrecht nicht berührt werden die kantonalen Strafbestimmungen betr. schwerem B.⁶⁶⁾ in bezug auf die Bestrafung der gewohnheitsmäßigen B., des B. in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen und der B., die Waffen, Diebschlüssel usw. mit sich führen, „die auf unredliche Absicht schließen lassen usw.“ (Art. 27 APG). § 362 DRStGB spricht lediglich vom B. mit Waffen. Nach dem Reichsstraengericht bedeutet dieses nichts anderes, als B. unter Mitführung von Waffen⁶⁷⁾.

II. Das strafbare Umherziehen

Die Gründe, weshalb wir uns in diesem Abschnitt mit einer Charakteristik der Tatbestände begnügen, nämlich denen der L. und der Stadstreicherei, sind bereits oben (S. 17) dargelegt.

⁶⁵⁾ Zürcher, Erläuterungen, S. 490.

⁶⁶⁾ Thormann unterscheidet drei Hauptfälle, siehe S. 27.

⁶⁷⁾ E.R., Bd. 66, S. 120.

A. Charakteristik der Tatbestände

1. Die Landstreicherei

Die begriffliche Scheidung zwischen B. und L. ist ein Ergebnis der modernen kriminalpolitischen Bestrebungen. Ein besonderes Verdienst für die Entwicklung der Begriffsbestimmung der L. kommt Frankreich zu. Im Edikt vom 3. August 1764⁶⁸⁾ wurde für Frankreich die begriffliche Scheidung zwischen B. und L. endgültig festgelegt; die L. wurde als selbständige strafbare Handlung wie folgt definiert:

„Les vagabonds sont ceux qui n'ayant pas de ressources et ne pouvant pas faire certifier leur moralité et leurs habitudes par personne digne de foi, n'ont pas exercé depuis six mois un métier ou une profession.“

Diese Begriffsbestimmung, der allerdings das Erfordernis eines bestimmten Domizils noch fehlt, ist in ihren wesentlichsten Zügen grundlegend für den Art. 270 des C.p. von 1810 geworden, der wiederum das Vorbild einer ganzen Reihe von Gesetzgebungen wurde und der auch in Gesetzgebungen schweizerischer Kantone übergegangen ist und dort noch heute gilt, nämlich Tessin 418, § 1, Wallis 149, Neuenburg 198 und Genf 242, im wesentlichen auch Schaffhausen 129. Art. 270 C.p. lautet:

„Les vagabonds ou gens sans aveu, sont ceux, qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier ni profession⁶⁹⁾.“

Das Auffallende an dieser Begriffsbestimmung ist das Fehlen eines positiven Merkmals⁷⁰⁾. Sie enthält nur drei negative Erfordernisse, nämlich den Mangel eines bestimmten Domizils, den Mangel von Unterhaltsmitteln und das Fehlen der gewohnheitsmäßigen Ausübung eines Handwerkes oder Berufes. Durch diese Begriffsbestimmung wird die Rechtswidrigkeit der L. zu wenig hervorgehoben. Ein weiterer Mangel ist in dieser Bestimmung zu er-

⁶⁸⁾ Déclaration de Compiègne conc. la mendicité, vgl. Kassel, S. 22.

⁶⁹⁾ S. 361, Z. 3 DRStGB sagt nur: „... wer als Landstreicher umherzieht“. Hierüber und über die Versuche einer Begriffsbestimmung in den deutschen Entwürfen, vgl. Osang.

⁷⁰⁾ Negativ ist auch die Definition Temmes, S. 414. Über die Forderung einer schärferen, positiveren Begriffsbestimmung, vgl. v. Hippel. VD, S. 219.

blicken, daß sie die Stadstreichei nicht erfaßt. Allerdings ist zu bedenken, daß diese Bestimmung aus einer Zeit stammt, in der auch die für damals großen Siedelungen durch die Stadtmauern in bestimmter Weise abgegrenzt waren. Für unsere Zeit mit ihren die politischen Grenzen einer Stadt weit überschreitenden Großraum-Siedelungen ist die Begriffsbestimmung des französischen C.p. in dieser Hinsicht zu eng. Aus dieser Erkenntnis heraus ist denn auch im E auf Antrag von Thormann hin der Begriff der L. um den der Stadstreichei ergänzt worden, und zugleich prägt der E in positiver Weise das Unrecht der L. aus, indem er sagt: „Wer aus Arbeitsscheu...“ Zutreffend ist jedoch die Kritik von Osang⁷¹⁾ an der Begriffsbestimmung des E. Er beanstandet, daß in dieser Definition nicht zum Ausdruck kommt, daß auch arbeitsunfähige Personen sich der L. schuldig machen können, nämlich dann, wenn ein Hang zu ungeordnetem Leben sie auf die Walze treibt⁷²⁾. Diese Lücke wird auch von Stämpfli in ZBJV kritisiert. Diese Lücke enthält das bernische Recht nicht, Art. 29 APG sagt vielmehr: „... oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben...“ Klar ist der Fall, daß auf Grund des Erfordernisses der Arbeitsscheu es unmöglich ist, einen Arbeitslosen, der das Land durchzieht und ernsthaft sich um Arbeit bemüht, wegen L. zu bestrafen⁷³⁾. Anders ist natürlich der Fall wenn jemand, der aus Arbeitsscheu herumzieht und von Zeit zu Zeit notgedrungen arbeitet, um nicht verhungern zu müssen, sonst aber die Arbeit flieht; in diesem Falle wird man gegen eine Bestrafung wegen L. nichts einwenden können, weil durch die vorübergehende Betätigung die L. nicht unterbrochen wird und die Arbeitsscheu nach wie vor besteht. Der L. fehlt die Rechtswidrigkeit, wenn das Umherziehen in Verbindung mit einem Wandergewerbe erfolgt⁷⁴⁾. Auch das Her-

⁷¹⁾ Osang, S. 57, gleiche Kritik bei Sturm, S. 39.

⁷²⁾ Vgl. hierzu R. Ritter, Ein Menschenschlag, S. 79: Der Hang zur L. ist nicht nur „alte Gewohnheit“, sondern durch jahrhundertelange Auslese auch vererbt.

⁷³⁾ Vgl. Binding, S. 922; Olshausen, S. 361, Z 3; Korrell, S. 15; Sturm, S. 26. – Die Strafbarkeit entfällt hier nicht wegen Notstand, sondern wegen Mangel an Tatbestand.

⁷⁴⁾ Zürcher, Erläuterungen, S. 487. Nach Art. 19 Heimatlosengesetz bedarf ein Wandergewerbetreibender der erforderlichen Ausweissvorschriften. Das Mitführen schulpflichtiger Kinder ist ihm verboten.

umziehen der Zigeuner fällt nicht ohne weiteres unter die Bestimmung, da sie ja gewisse Arbeiten verrichten. Nach Art. 62, Z. 8 APG werden die Zigeuner jedoch ausdrücklich in die Kategorie der L. eingereiht. Zweifelhaft ist nach Zürcher der Fall der Globetrotter.

Der E vermied es sodann, das Erfordernis des Mangels eines bestimmten Wohnsitzes⁷⁵⁾ in den Tatbestand der L. aufzunehmen, er spricht bloß von einem mittellosen im Lande Umherziehen. Im Hinblick auf die Verkehrsmittel⁷⁶⁾ ist es möglich, daß ein L. täglich weite Strecken des Landes durchstreifen kann und immer wieder an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Der Zweck solcher Streifen wird in der Regel der rechtswidrige Erwerb von Unterhaltungsmitteln sein. Diese L. von einem festen Wohnsitz aus würde den Tatbestand des Art. 332 E erfüllen⁷⁷⁾.

Der gleiche Fall wurde vom Waadtländischen Kantonsgericht in seinem Urteil vom 21. Januar 1879 i. S. B. nicht unter den Tatbestand der L. subsumiert, da der Waadtländer C.p. von 1843 bzw. dessen Tatbestand der L. noch das Erfordernis des Mangels eines festen Domizils enthielt⁷⁸⁾.

In ihrem Urteil vom 9. Mai 1930 hat die Strafkammer des Bernischen Obergerichtes die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß zum Tatbestand der L. (Art. 29 APG) ein mittelloses Herumziehen während längerer Zeit erforderlich sei. Es genüge nicht, daß, wenn aus den Umständen hervorgehe, daß ein vielfach vorbe-strafter L. wiederum am Beginn einer Vagantitätsperiode stehe⁷⁹⁾. Die gleiche Auffassung bekundete auch das Kantonsgericht des Kantons Waadt in seinem Urteil vom 18. März 1852 i. S. V.⁸⁰⁾.

⁷⁵⁾ Das Bestehen eines Wohnsitzes schließt das Vagieren nicht aus. Vgl. Sturm, S. 21, und Osang, S. 17.

⁷⁶⁾ Automobil-Revue, Nr. 23 (1938): Ein Bericht der amerikanischen Bundespolizei spricht von 25 000 B. und Vaganten, die sich „in der Ausübung ihres Berufes (!) des Automobils bedienen“.

⁷⁷⁾ Die Kantonspolizei Zürich verhaftete einen B. aus dem Kanton Glarus, der mehr als 600 Fr. Bargeld auf sich trug und für seine Breisen nach Zürich eine Abonnementskarte der SBB. verwendete; vgl. Tages-Anzeiger vom 28. Februar 1939.

⁷⁸⁾ Paschoud, S. 259.

⁷⁹⁾ Der Angeschuldigte hatte im konkreten Falle bloß einen halbtägigen Marsch von seiner letzten Arbeitsstelle, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte, zurückgelegt. Vgl. ZBJV, Bd. 67, S. 286.

⁸⁰⁾ Paschoud, S. 81.

Das Erfordernis der Mittellosigkeit wird von Osang⁸¹⁾, ebenso von Korrell⁸²⁾, abgelehnt, mit der Begründung, daß es nicht auf den Besitz von Unterhaltsmitteln ankomme, sondern darauf, daß der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werde. Osang möchte die Mittellosigkeit lediglich als Beweismoment werten. Für das Moment der Mittellosigkeit setzt sich Stämpfli⁸³⁾ ein, „da eine Gefahr für die Rechtssicherheit oder das wirtschaftliche Leben nicht besteht, wenn der Wanderer über die nötigen Unterhaltsmittel verfügt“. Das Bezirksgericht von Brugg verurteilte mit Urteil vom 2. November 1931 wegen L. einen Angeklagten, auf dem man Fr. 212.80 gefunden hatte. Es konnte nachgewiesen werden, daß er dieses Geld zusammengebettelt hatte.

2. Die Stadstreichei

Im E ist die Stadstreichei auf Antrag von Thormann nach dem Vorbild von Art. 29 APG statuiert worden. In beiden Bestimmungen wird ein fortgesetztes Umhertreiben an einem Orte ohne festes Unterkommen verlangt. „Der Täter muß also anhaltend das strafbare Verhalten üben. Danach können auch solche Personen getroffen werden, die sich in den Städten in Anlagen umhertreiben, dort nächtigen und die Sicherheit gefährden. Der Ausdruck ‚fortgesetzt‘ ist hierbei rein tatsächlich zu verstehen und nicht im Sinne des fortgesetzten Verbrechens“⁸⁴⁾. Über das Bedürfnis einer solchen Bestimmung gibt ein Urteil der I. Strafkammer des Bernischen Obergerichtes vom 10. Dezember 1910 Aufschluß⁸⁵⁾. Es legt auch Zeugnis für die strengrechtliche Auffassung der bernischen Praxis bezüglich der Behandlung von B. und L. ab, ist es doch keine seltene Erscheinung, daß die Strafrechtspflege mit diesen meistens nicht viel „Federlesens“ macht, wobei allerdings gerade den gewohnheitsmäßigen Delinquenten ein rasches Verfahren und eine kurze Gefängnisstrafe (im Winter!) nicht unwillkommen ist. In diesem Urteil gelangte das Obergericht gegenüber A. B. zu einem Freispruch von der Anklage auf L. A. B. war beim B. in Pruntrut

⁸¹⁾ Osang, S. 18.

⁸²⁾ Korrell, S. 23.

⁸³⁾ Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 210.

⁸⁴⁾ Stämpfli in ZBJV, Bd. 49, S. 210.

⁸⁵⁾ ZBJV, Bd. 47, S. 567.

erwischt worden. Er besaß kein Domizil, arbeitete nicht und verfügte über keine Unterhaltsmittel; jedoch konnte ihm ein Umherziehen von Ort zu Ort nicht nachgewiesen werden. Das Delikt der Stadstreichei kannte das APG von 1858 aber noch nicht.

B. Die gesetzliche Ordnung in den Kantonen

Mit dem E stimmen überein bzw. es bewegen sich auf dessen Boden: Bern 29, Luzern 65, Zug 23, Freiburg 189 und die Waadt 237. Bern ist oben bereits mit dem E verglichen worden. Luzern stimmt mit ihm wörtlich überein. Zug und Freiburg nehmen eine Mittelstellung zwischen DRStGB und dem E ein. Sie sagen: „Wer aus Arbeitsscheu als Landstreicher umherzieht...“ Da das Erfordernis der Mittellosigkeit fehlt, ist auch die Bestrafung eines bemittelten L. denkbar, sofern die Praxis das Wort „Landstreicher“ nicht im Sinne der modernen Begriffsdefinition auslegt. Die Waadt 237 nahm als Erfordernis „sans logement fixe“ in die Begriffsbestimmung auf. Hier gilt, was in bezug auf dieses Erfordernis oben gesagt worden ist. Weder Zug, noch die Waadt, noch Freiburg stellen die Stadstreichei unter Strafe. Solothurn 73, Z. 2 bestraft nur diejenigen Arbeitsfähigen als L., „der Arbeit finden kann“ und der, „statt zu arbeiten, im Lande herumzieht und bettelt“⁸⁶⁾. Obwalden 144 ist offensichtlich für die kantonsangehörigen L. gedacht, während gegenüber den kantonsfremden das Mittel der administrativen Ausweisung Anwendung finden dürfte. Langatmig ist die Strafbestimmung gegen L. von Baselstadt 109:

„Personen, welche ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung ihres Wohnsitzes geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß sie die Mittel zu ihrem redlichen Auskommen besitzen oder eine Gelegenheit dazu aufsuchen ... sind ...“

Baselstadt hat hier die Formulierung von früheren Gesetzgebungen einzelner deutscher Länder, wie sie insbesondere im Bayerischen PolStGB von 1861 (Art. 88) enthalten war, übernommen. Stoßend an dieser Definition ist der Umstand, daß den betroffenen

⁸⁶⁾ Frank, S. 361, Z. 3, wie Liszt-Schmid, S. 876, nehmen das Merkmal des bettelnden Umherziehens in ihre Definitionen auf.

Personen die Beweislast schlechthin auferlegt ist. Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit im Strafprozeß in Widerspruch⁸⁷⁾. Auch kriminalpolitisch ist diese Verteilung der Beweislast zu verwerfen, da es dem L. erleichtert wird, sein Bestreben, kurze Zeit in Haft zu kommen, durchzusetzen.

Die Kantone, die der Begriffsbestimmung des französischen C.p. folgen, sind bereits oben aufgeführt worden. Die übrigen Kantone sprechen einfach von L. und verzichten auf eine Legaldefinition.

VII. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Landstreicherei und Bettel

„Die beiden Übertretungen stehen sehr oft in enger Beziehung zueinander. Richtig ist, daß der L. regelmäßig ein B. sein wird, der B. jedoch nicht regelmäßig auch ein L.¹⁾. „Das Delikt, das in der Praxis mit der L. weitaus am häufigsten verbunden ist und sie fast immer begleitet, ist der B. Er tritt so regelmäßig bei der L. auf, daß auch die Statistik gewöhnlich zwischen den Bestrafungen von L. und B. nicht mehr trennt, sondern beide Delikte gemeinsam behandelt.“²⁾

Die Literatur hat sich daher der Frage des Verhältnisses zwischen L. und B. eingehend angenommen. Es werden drei Ansichten vertreten für deutsche Verhältnisse, nämlich Gesetzeskonkurrenz, Idealkonkurrenz und Realkonkurrenz.

Mit Osang³⁾ sind wir der Auffassung, daß die L. ein Dauerdelikt⁴⁾ darstellt. Da die L., vom Erfolg aus gesehen, ein reines Handlungsdelikt ist, der Erfolg also mit der Vollendung der Hand-

⁸⁷⁾ Gegen die Aufbürdung der Beweislast an den Angeklagten, insbesondere Sturm, S. 21.

¹⁾ Thormann, Prot. II, Bd. VII, S. 152 ff.

²⁾ Korrell, S. 25. — Die Urteile, bei denen im Kanton Bern L. zusammen mit B. geahndet wird, machen bei der erwähnten Untersuchung des Statistischen Amtes des Kantons Bern (vgl. Mitteilungen, Nr. 11, S. 159) 42,6 Prozent aus.

³⁾ Osang, S. 43.

⁴⁾ Die bernische Praxis betrachtet die L. als ein „*délit continu*“. Vgl. ZBJV, Bd. 36, S. 555.

lung gegeben ist, dauert die L. so lange an, als der Täter das strafbare Umherziehen nicht aufgibt. Durch sein Verhalten setzt der L. den Erfolg immer wieder neu. Begeht nun der L. während der Dauer dieses strafbaren Umherziehens andere strafbare Handlungen, so stehen diese zur L. im Verhältnis der Realkonkurrenz. Begeht der L. z. B. Mord, Brandstiftung, Sittlichkeitsdelikte, so stellen diese selbständige Handlungen dar. Er verwirklicht dadurch keine Begriffsmerkmale der L. Dies trifft auch für den B. zu, der der L. nicht begriffswesentlich ist. B. und Diebstahl mögen notwendigerweise zur L. treten, als Begriffsmerkmale haben sie aber nichts mit ihr zu tun, sie bleiben selbständige Handlungen⁵⁾. Osang⁶⁾ macht auch praktische Gründe für die Annahme der Realkonkurrenz geltend, indem er sagt: „Stellt sich nämlich erst nach gerichtlicher Aburteilung wegen L. heraus, daß der L. noch andere Unterdelikte begangen hat, so könnte der Täter, wenn man auf dem Standpunkt der Idealkonkurrenz steht, bezüglich dieser Unterdelikte wegen des Grundsatzes *ne bis in idem*, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.“

Bern 59 StGB wendet das Schärfungsprinzip an, Basel 19 das Kumulationsprinzip⁷⁾.

2. Abschnitt: Die Strafandrohungen

VIII. Kapitel: Allgemeines und Kriminalpolitisches

Der Übersicht über die einzelnen Strafandrohungen seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt: Die Vielgestaltigkeit der strafrechtlichen Behandlung des Problems des B. und der L. in den Kantonen, wie sie uns bei der Erörterung der Tatbestände begegnet ist, treffen wir auch bei den Strafandrohungen, sowohl in bezug auf die Art der Strafen als auch in bezug auf deren Dauer und Ausgestaltung. Da auf B. und L. meistens die gleichen Straf-

⁵⁾ Korrell, S. 30.

⁶⁾ Osang, S. 44.

⁷⁾ Über die Regeln in den andern kantonalen Rechten bei Vorliegen von Realkonkurrenz, vgl. Hafter, Allg. Teil, S. 366 ff.

androhungen stehen, bezieht sich die nachfolgende Übersicht auf den B. und auf die L.

Historisch steht fest, daß die Arbeitshausstrafe bzw. die zwangs-mäßige Beschäftigung das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des B. und der L. ist. Wir können deshalb verzichten, uns im einzelnen mit jeder Straftart auseinanderzusetzen. Es würde dies zu weit führen. Die Ausgestaltung der einzelnen Straftarten findet sich übrigens im Lehrbuch von Hafter¹⁾. Auch im Hinblick auf die Einführung des SchwStGB, das eine Neugestaltung des Strafsystems bringen wird, kann sich die Darstellung des Strafsystems für B. und L. auf eine Übersicht beschränken. Da die vorliegende Arbeit sich mit der strafrechtlichen Seite des Problems befaßt, wird auch auf eine Erörterung der administrativen Maßnahmen verzichtet, obwohl in der Praxis z. B. die Ausschaffung von ausländischen Vaganten bzw. die Heimschaffung von inländischen und die Versorgung von arbeitsscheuen, liederlichen Elementen²⁾ eine sehr große Rolle spielen, wobei aus finanziellen Gründen von der Verhängung einer Strafe gegenüber Ausländern oder Angehörigen anderer Kantone vielfach abgesehen wird. Eine solche Gesetzgebung oder Praxis ist verfehlt. Die nicht kantonsangehörigen B. und L. genießen so eine Vorzugsbehandlung vor den kantonsangehörigen. Deutschland kannte vor 1900 gegenüber ausländischen Stromern nur die Ausweisung, nicht aber die vorgängige Einweisung ins Arbeitshaus, weshalb sich die Maßregel der Ausweisung als wirkungslos erwies. Deutschland trug diesem Umstand dadurch Rechnung, daß es die Einweisung ins Arbeitshaus auch für Ausländer vorsah. – Der Aargau, der bis zum Regimewechsel in Deutschland (1933) infolge der damaligen Arbeitslosigkeit in Deutschland viel unter badischen B. und L. zu leiden hatte, begnügte sich nicht mit der bloßen Ausschaffung oder Ausweisung dieser Elemente. Er schritt auch strafrechtlich gegen sie ein. „Im Interesse und zum

¹⁾ Hafter, Allg. Teil, S. 253 ff.

²⁾ Vgl. Stooß, Motive, September 1893, S. 53; Hafter, Allg. Teil, S. 241. – Die administrativen Maßnahmen werden durch das SchwStGB nicht berührt; vgl. Stämpfli in ZBJV, Bd. 74, S. 66. – Betreffend die administrative Versorgung von Arbeitsunfähigen an Stelle von Arbeitshausstrafe, vgl. Art. 43, Abs. 1, APG, ferner für geistig minderwertige oder unverbesserliche Personen, vgl. Art. 43, Abs. 2, APG. Dieser bildet eine Ergänzung des bernischen StGB.

Schutz der eigenen Landsleute kann die Justiz das Treiben solcher Elemente jedoch nicht dulden und sie muß gegen sie vermittelt Strafen und Ausschaffung energisch einschreiten.“³⁾

Abzulehnen ist auch die Praxis einer mangelhaften oder largen Behandlung der einheimischen B. und L. „Der Staat kann nicht eine Handlung schlechthin verbieten und, wenn sie trotzdem (absichtlich) begangen wird, zur Tagesordnung übergehen.“⁴⁾ Sind die Behörden nach Gesetz zur Bestrafung eines B. oder L. verpflichtet, so genügt es nicht, wenn sie bloß administrative Maßnahmen ergreifen. Ist aber erkannt worden, daß eine Strafe wirkungslos ist, sollte sie entweder aufgehoben oder durch eine bessere ersetzt werden. Eine mangelhafte oder sinnlose Anwendung von Normen, wie dies leider oft bei den Bettelstrafbestimmungen der Fall⁵⁾ ist, ist entschieden abzulehnen.

Wenn wir uns grundsätzlich Klarheit darüber verschaffen wollen, ob die für B. und L. meistens noch übliche Haft (bzw. Gefängnis) ein geeignetes Strafmittel ist, so ist vom Wesen und Zweck der Strafe auszugehen.

Die Strafe ist ihrem Wesen nach als Reaktion des Staates auf die Verübung eines Deliktes die Zufügung eines Übels gegenüber dem Delinquenten. Ihr Zweck besteht in der Abschreckung und Warnung (Generalprävention) und in der Besserung des Täters, mit gleichzeitiger Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter (Spezialprävention). Es bedarf keiner besonderen Begründung (übrigens geht sie aus allen bisherigen Darlegungen hervor), daß eine kurze Haftstrafe, besonders wenn sie nicht mit Arbeitszwang verbunden ist, für B. und L. weder eine Übelszufügung ist, noch eine abschreckende oder warnende Wirkung hat. Von einer Erfüllung des Besserungszweckes ist schon gar nicht die Rede. Auf arbeitsscheue Elemente wirkt allein ordentliche Arbeit abschreckend. Nur die Arbeit vermag solchen Leuten Zucht und Ordnung beizubringen, sie also zu bessern⁶⁾. Das Statistische Amt des Kantons Bern be-

³⁾ Vgl. Urteil des Bezirksgerichtes Brugg vom 23. Februar 1931, i. S. N.

⁴⁾ Burckhardt, Organisation, S. 288.

⁵⁾ Ein drastisches Beispiel findet sich im Sammelwerk der zürcherischen Gesetzgebung, Verwaltungsband II (bis Ende 1913), S. 500.

⁶⁾ Die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen die Erfolge der bernischen Strafanstalt Witzwil.

zeichnet in seiner bereits oben erwähnten Erhebung über die Kriminalität im Kanton Bern⁷⁾ die beim B. geübte Kriminalpolitik als eine „faute de mieux-Politik“. „Denn darüber ist sich jeder klar, daß er einem B. mit ein paar Tagen Gefängnis nicht das B. abgewöhnen kann, genau so wie jeder B. weiß, daß seine Tätigkeit von Zeit zu Zeit durch kürzere Freiheitsstrafen unterbrochen werden wird.“

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die abschreckende Kraft der Maßnahme der Einweisung von arbeitsscheuen Elementen in eine Arbeitsanstalt sagt Stooß⁸⁾: „Jeder Richter weiß, daß die Verurteilung solcher Personen zu einer Freiheitsstrafe von einigen Tagen oder Wochen ohne jeden Nutzen und daher auch zwecklos ist, ... denn die Quelle dieser Verbrechen, die Liederlichkeit und die Arbeitsscheu, wird durch eine kurze Freiheitsstrafe nicht berührt, gegenteils wird der Sträfling gegenwärtig im Gefängnis beinahe zum Müßiggang erzogen.“

Auch in der deutschen Literatur wird einheitlich die Meinung vertreten, daß das Arbeitshaus das wirksamste Mittel gegen B. und L. sei. Wie sehr von den arbeitsscheuen, verbrecherischen Elementen der Arbeitszwang als ein Übel empfunden wird, illustriert der folgende, von einem 35jährigen arbeitsscheuen Gewohnheitsverbrecher – der auf Grund von 12 Vorstrafen bereits 10 Jahre Zuchthaus abgesessen hat – vor dem Strafgericht von Baselstadt gemachte Ausspruch: „Wenn ich bettle, werde ich versorgt – wenn ich stehle, komme ich nur ins Gefängnis!“⁹⁾

Vorbildlich ist die Lösung im StGB der Türkei vom 1. März 1926, das unter den Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung in Art. 545 statuiert:

„Wer bettelt, obwohl er arbeitsfähig ist, wird zur Arbeitsleistung bei städtischen Arbeiten gegen Beköstigung für die Dauer von einer Woche bis zu einem Monat verurteilt.

Beim Rückfall beträgt die Dauer der Strafe 15 Tage bis zu zwei Monaten.“

⁷⁾ Mitteilungen, Nr. 11, N. F., S. 154.

⁸⁾ Stooß, Motive, S. 55.

⁹⁾ Vgl. Bericht der Nationalzeitung in Nr. 290 (1936).

B. und L. aber überhaupt nicht mit strafrechtlichen Mitteln bekämpfen zu wollen, wie dies der deutsche E von 1925 tat, ist eine über das Ziel hinausschießende Tendenz. Die deutschen E von 1927 und 1930 (Entwurf Kahl) sahen denn auch bereits die Strafbarkeit des B. und der L. wieder vor. Einen kühnen Schritt machte das spanische Gesetz betreffend sichernde Maßnahmen gegen L. und verdächtige Personen vom 4. August 1933¹⁰⁾. Es sah in Art. 2 zehn Gruppen von Personen vor, die durch den Richter als „gefährlich erklärt“ werden konnten, u. a. die gewohnheitsmäßigen L., die gewerbsmäßigen B. und „wer vom Bettel Fremder lebt“. Eine Definition dieser Personen enthielt das Gesetz jedoch nicht. Strafen kannte es ebenfalls nicht, sondern nur „Sicherungsmittel“, und zwar gegen die oben genannten Personen Einweisung in ein Arbeitshaus oder in eine landwirtschaftliche Kolonie bis maximal drei Jahre, oder Verpflichtung zur Angabe der Wohnung, oder Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 6).

Zur Bekämpfung des B. und der L. ist grundsätzlich Strafe notwendig. Ob man dann Haft mit Arbeitszwang und im Rückfall die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (E), oder Arbeitshausstrafe vorsehen will (APG), ist wieder eine Frage, deren Lösung durch das vorhandene Anstaltssystem mitbedingt ist.

Was die Buße betrifft, so ist sie gegenüber B. und L. grundsätzlich abzulehnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gegenüber gewinnsüchtigen B., wie sie verschiedene Kantone machen, tut diesem Grundsatz keinen Abbruch.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen kommen wir zu der diese Arbeit abschließenden Übersicht des Strafsystems. Die Prügelstrafe wird darin nicht aufgeführt (sie ist noch in der Armenordnung von Schwyz enthalten), da sie durch Art. 65, Abs. 2 BV außer Kraft gesetzt worden ist.

IX. Kapitel: Die Strafen

Die Gliederung dieser Übersicht ergibt sich aus den angedrohten Strafmitteln. Die Strafandrohungen sind zum Teil mangelhaft, indem einzelne Gesetze sich über die Art der Strafe, oder dann über

¹⁰⁾ Vgl. Juan del Rosal, im Gerichtssaal, Bd. 106, S. 208.

deren Minimal- und Maximaldauer ausschweigen. Graubünden sieht nur administrative Maßnahmen vor. Was die Kompetenz betrifft, die eine formellrechtliche Frage ist, so wäre beim E der Richter zuständig gewesen. Bei den Kantonen, die die Tatbestände in ihre Strafgesetze bzw. Polizeistrafgesetze aufgenommen haben, ist gleichfalls der Richter zuständig. Bei Bern sind die Kompetenzen zwischen Administrativbehörden und Richter (schwerer B.) geteilt. Die AG sehen zum Teil die Überweisung eines schwereren Falles oder eines rückfälligen Vaganten an den Richter vor.

I. Die Hauptstrafen

Die kantonalen Gesetzgebungen sehen fünf Arten von Hauptstrafen vor, nämlich Arbeitshaus, Gefängnis, Haft und Arrest, Geldbuße, Verweis.

1. Arbeitshausstrafe

Bern droht für schweren B. (Art. 27 APG) und L. (Art. 29) alternativ Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Gefängnis von 1 bis 60 Tagen (Art. 40 APG) an. Art. 13 StGB (Verschärfung der Gefängnisstrafe) findet bei Ausfällung von Gefängnisstrafe Anwendung. Bei der erstmaligen Verurteilung zu Arbeitshausstrafe darf jedoch nicht über 1 Jahr gegangen werden (Art. 40, Abs. 4 APG). Abs. 3 des Art. 40 APG schreibt ferner vor:

„Auf Arbeitshaus kann namentlich erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen und zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.“

Nach dem luzernischen PolStGB, § 25 kann auf Zwangsarbeitsanstalt erkannt werden, wenn das Delikt vorwiegend auf Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt ist auf die Dauer von 1 Monat bis auf 5 Jahre möglich (§ 7 PolStGB). Die Zwangsarbeitsanstalt wird auch fakultativ als Nebenstrafe angedroht. Obwalden 144 sieht für Landstreicher Arbeits-

hausstrafe bis zu 1½ Monaten vor; die Waadt alternativ mit Zuchthaus bis auf drei Jahre (Art. 237 und 238).

2. Gefängnis

Für Bern verweisen wir auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 1, denen bloß beizufügen ist, daß auf das Dulden von B.zusammenkünften eine Gefängnisstrafe von 1 bis 8 Tagen angedroht ist (Art. 30 APG). Ebenso ist bei Luzern auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Die Gefängnisstrafe kann höchstens 6 Monate (§ 9 Pol StGB) betragen. Solothurn 73: 1 Tag bis 1 Monat. Schaffhausen 71 Fürsorgegesetz: fakultative Strafandrohung für Kantonsfremde von höchstens 8 Tagen. StGB 130 und 131: schwere L. 1 Woche bis 2 Jahre Gefängnis; schwerer B. 1 Woche bis 6 Monate. St. Gallen 76: „nach vorausgegangener erfolgloser Verwarnung“ 1 bis 4 Tage. Schwerer B. 78: bis 3 Monate. Thurgau 29: Zuerst wird verwarnet; nachher bis 3 Tage Gefängnis oder „Frohdienst“ bis auf 6 Tage. Bei der Waadt ist ebenfalls auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Alternativ mit Arbeitshaus droht sie für die L. Zuchthaus bis auf 3 Monate an (Art. 237). Für B. sieht die Waadt 238 alternativ Gefängnis oder Zuchthaus (bis auf 3 Monate) oder Arbeitshaus vor. Wallis 151: Gefängnis für B. bis auf 3 Monate, bei schwererem B. bis auf 6 Monate. Neuenburg 202 schwerer B.): Gefängnis bis auf 6 Monate. Genf 243 (L.): 1 Tag bis 1 Monat. 244/47 (schwere L. und schwerer B.): 7 Tage bis 2 Jahre.

3. Haft und Arrest

Der E sah für B. und L. in Art. 332, Ziff. 1, Abs. 3 eine Haftstrafe mit Arbeitszwang in der Dauer von 1 Tag bis 3 Monaten (Art. 37) vor. Zürich 59: für Kantonsfremde 1 bis 7 Tage Arrest (fakultativ); Art. 60 (betrügerlicher B.): 1 bis 14 Tage Arrest. Bern 1 (einfacher B.): 1 bis 8 Tage Arrest (disziplinarische Bestrafung). Uri 50 (nach vorheriger Verwarnung): 1 bis 2 Tage Arrest. Überweisung an den Staatsanwalt bei erschwerenden Umständen oder bei fortgesetztem B. Zug 23 und 24: 1 Tag bis 4 Wochen (alternativ mit Geldbuße). Haft und Geldbuße können in besonders strafwürdigen Fällen verbunden werden (Art. 12). Freiburg 189: 1 Tag bis 3 Monate. Baselland 63: 1 bis 5 Tage Arrest (fakultativ). Schaff-

hausen Fürsorgegesetz 70: Alternativ mit Buße bis 8 Tage Arrest für kantonsangehörige B. und L. Appenzell A.-Rh. 144 (B.): 1 bis 3 Tage (fakultativ). Die aargauische Praxis, die B. und L. als Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund von Art. 1 des aarg. Zuchtpolizeigesetzes von 1868 aburteilt, fällt meistens Haftstrafen von 4 bis 8 Tagen aus und weist Ausländer aus. Tessin 417ff.: 1 bis 5 Tage Arrest. Waadt 238 (siehe oben Ziff. 1 und 2): Wird für B. Haft ausgefällt, beträgt sie höchstens 1 Monat. Neuenburg 200 und 201: Für kantonsangehörige L. und B. und für fremde B. sind bis 8 Tage „*prison civil*“ vorgesehen.

4. Geldbuße

Der E sah in Art. 47, Abs. 1 die Möglichkeit einer Geldbuße vor, wenn dem Vergehen des Täters Gewinnsucht zugrunde lag. Die Buße sollte nach den persönlichen Verhältnissen des Täters festgesetzt werden (Art. 45, Ziff. 1). Zug 50: bis 50 Fr. (siehe Ziff. 3 oben). Bern 1 (Nichtabhalten von Personen vom B.): bis 20 Fr. Bern 30 (Zusammenkünfte von B. bzw. deren Duldung): bis zu 50 Fr. (siehe Ziff. 2 oben). Bern 38 (Ausstellen von Bettelbriefen): bis zu 50 Fr. Luzern § 24 PolStGB: Erfolgt die strafbare Handlung aus Gewinnsucht, kann die Freiheitsstrafe mit einer Buße von 1 bis 2000 Fr. verbunden werden. In diesem Falle wäre die Buße Nebenstrafe. Schwyz 26 büßt die Almosengeber, die jedoch vorher „abgemahnt“ werden müssen, mit 1 bis 5 Fr. Zug 23 und 24: Buße von 1 bis 100 Fr. (Art. 11) alternativ mit Haft (siehe Ziff. 3). Freiburg 32 und 33: Ist die strafbare Handlung aus Gewinnsucht erfolgt, kann als Nebenstrafe eine Buße von 20 bis 10 000 Fr. ausgefällt werden. Baselland 64 (bewußtes Entziehen von B. und Vaganten gegenüber der Polizei): bis zu 20 Fr. Buße. Schaffhausen Fürsorgegesetz 70: Buße bis auf 50 Fr. für kantonsangehörige B. alternativ mit Arrest (siehe Ziff. 3). Appenzell A.-Rh. 143 (Beherrgen von Vaganten): 5 bis 10 Fr.

5. Verweis

Der Strafcharakter des Verweises ist problematisch.

Den Verweis als Strafe sehen Obwalden AG 24 für B. im ersten Übertretungsfall und Neuenburg 200 für kantonsangehörige L. im ersten Übertretungsfall vor.

II. Die Nebenstrafen

Als Nebenstrafen kennen die kantonalen Gesetzgebungen gegenüber B. und L. die Landesverweisung (nur gegenüber Ausländern), das Wirtshausverbot, Einziehung und Konfiskation, den Entzug der elterlichen Gewalt und die Einstellung in den bürgerlichen Rechten.

1. Die Landesverweisung

Auf Grund der Bundesverfassung können nur Ausländer des Landes verwiesen werden, dagegen steht der Heimschaffung von B. und L. schweizerischer Nationalität aus einem Kanton, dem sie nicht angehören, nichts entgegen. Der Verweisungsbruch wird inskünftig nach Art. 291 des SchwStGB geahndet werden. Über die Landesverweisung bestehen zwei Dissertationen, nämlich eine zürcherische von Widmer¹⁾ und eine bernische von Sand²⁾, auf die hier verwiesen wird.

Der E drohte in Art. 332, Z. 4 ausländischen B. und L. die Landesverweisung fakultativ auf 3 bis 15 Jahre an. Bei bedingter Entlassung und Bewährung während der Probezeit hätte der Richter die Landesverweisung aufheben können (Art. 52, Absatz 2). Bern (Art. 42 APG) sieht die Landesverweisung ebenfalls fakultativ vor und zwar auf die Dauer von zehn Jahren, wodurch Art. 17 bern. StGB in bezug auf das Maximum von 20 Jahren für diesen Fall abgeändert worden ist. Luzern 65 droht die Landesverweisung (1 bis 10 Jahre, § 13 PolStGB) ebenfalls fakultativ an. Obwalden sieht sie auch als Hauptstrafe vor. Zug 25: höchstens 3 Jahre. Solothurn 17: höchstens 5 Jahre. Schaffhausen Fürsorgegesetz 71 droht sie obligatorisch an, ebenso St. Gallen 76. Im Kanton Thurgau 32 sind fremde B. und L. „je nach Umständen“ aus dem Kanton zu weisen. Wallis 150 und Neuenburg 199 sehen die Landesverweisung als Hauptstrafe vor und in Genf 107, Abs. 1 ist sie von der Dauer der Freiheitsstrafe abhängig.

2. Wirtshausverbot

Das Wirtshausverbot ist in den folgenden Kantonen vorgesehen, wenn die strafbare Handlung im Zusammenhang mit übermäßigem

¹⁾ Widmer, vgl. S. 104 ff.

²⁾ Sand, vgl. S. 41 ff.

Genuß geistiger Getränke steht. Der Bruch des Wirtshausverbotes wird inskünftig nach Art. 295 des SchwStGB geahndet werden. Bern 41 StGB bei Anwendbarkeit der Artikel 27, 29 oder 30 des APG: bis 2 Jahre von der Erstehung der Strafe an. Zug sieht das Wirtshausverbot in Art. 10 und Luzern in § 28 ihrer PolStGBer vor. Freiburg: 1 bis 5 Jahre. Solothurn 73: höchstens 2 Jahre, Appenzell A.-Rh. 17: nicht länger als 3 Jahre. Waadt 64: 1 bis 4 Jahre.

3. Einziehung und Konfiskation

Die Einziehung bzw. die Konfiskation gefährlicher Gegenstände sehen folgende Kantone für B. und L. vor:

Bern 22 StGB, Solothurn 21, Luzern § 30, Freiburg 34, Appenzell A.-Rh. 19, St. Gallen 76, Waadt 65, Wallis 44, Neuenburg 39 und Genf 13. Der E in Art. 55.

4. Entzug der elterlichen Gewalt

Den Entzug der elterlichen Gewalt drohen nur wenige Kantone gegenüber B. und L. als Nebenstrafe an und diese auch nur fakultativ, nämlich:

Bern 41, Luzern 65, Waadt 239 und Wallis 31. E: Art. 332, Z. 4.

5. Einstellung in den bürgerlichen Rechten.

Der E sah die Einstellung von B. und L. in den bürgerlichen Rechten nicht vor. Bestimmungen hierüber weisen Schaffhausen 21 StGB, Aargau ZuchtpolG § 5, Z. 3, Waadt 60 und 239, Obwalden 8 und Wallis 38 auf.

X. Kapitel: Sichernde Maßnahmen

In Anbetracht der Tatsache, daß das SchwStGB besondere Bestimmungen über die Einweisung arbeitsscheuer, liederlicher Personen in eine Arbeitserziehungsanstalt (unter bestimmten Voraussetzungen) enthält (Art. 43), können wir dieses Kapitel kurz halten. Wenn diese Bestimmungen in Art. 43 auch nicht auf einen bloßen B. oder L. anwendbar sein werden, werden sie für die Bekämpfung des B. und der L. gleichwohl große Bedeutung erlangen. Ein L. begeht in der Regel eine Reihe von Vergehen. Sind diese oder ist

dieses nach dem SchwStGB strafbar und ist er liederlich oder arbeitsscheu, wobei das Vergehen mit der Liederlichkeit und der Arbeitsscheu in Zusammenhang stehen muß, kann der Richter ihn in die Arbeitserziehungsanstalt einweisen, wenn der L. voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, und wenn der L. vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt, noch in eine Verwahranstalt eingewiesen worden ist. Der E sah die Möglichkeit der Einweisung von B. und L. in eine Arbeitserziehungsanstalt in Art. 332, Ziff. 2 ausdrücklich vor, „wenn sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig“ gemacht hätte. Die Dauer der Einweisung hätte mindestens ein Jahr betragen.

Die Arbeitsanstalt als sichernde Maßnahme sehen gegenüber bloßen B. und L. Bern und die Waadt vor. In Bern erfolgt die Versetzung volljähriger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen administrativ (Art. 61, lit. a APG), „welche sich fortgesetzt dem Müßiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben“ (Art. 62, Ziff. 2 APG). In die Arbeitsanstalt können auch Zigeuner eingewiesen werden (Art. 62, Ziff. 8 APG). Die erstmalige Einweisung erfolgt bis auf ein Jahr, im Rückfall bis auf zwei Jahre (Art. 67). Die bedingte Entlassung ist in Art. 71 APG vorgesehen.

In der Waadt 56 kann einer, der in der Schweiz oder im Ausland schon zu vier Freiheitsstrafen verurteilt worden ist, anstelle einer neuen Freiheitsstrafe auf 1 bis 10 Jahre in die Arbeitskolonie eingewiesen werden, wenn er arbeitsscheu ist.

Zur Arbeitshausstrafe, wie sie das bern. APG vorsieht, postuliert Stämpfli ZBJV¹⁾ deren Ausgestaltung zur Maßnahme auf die Einführung des SchwStGB hin.

Die Einweisung von B. und L. in eine Trinkerheilanstalt sah der E richtigerweise nicht vor. Die Trinkerheilanstalten würden durch die Einweisung von arbeitsscheuen Elementen ihrem eigentlichen Zweck entfremdet. Dagegen kennen diese Maßnahme gegenüber L. und B. Luzern 26 und Freiburg 40.

¹⁾ ZBJV, Bd. 74, S. 70.

XI. Kapitel: Der Rückfall

Die meisten kantonalen B.- und L.-Strafbestimmungen kennen den Rückfall als Straferhöhungs- bzw. Strafschärfungsgrund. Da über die strafrechtliche Behandlung des Rückfalles nach kantonalem Recht eine besondere Berner Dissertation von Rickenbacher besteht, die den Rückfall bei B. und L. berücksichtigt, begnügen wir uns hier mit den entsprechenden Bestimmungen des E und des bern. APG. Art. 332, Z. 2 des E normierte für B. und L.:

„Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.“

Wäre mehr als ein Jahr nach der Verurteilung, aber zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre seit der ganzen oder teilweisen Ersetzung einer Freiheitsstrafe oder seit der Entlassung aus der Verwahrungs- oder Arbeitserziehungsanstalt verflossen gewesen, so hätte der Richter die Strafe gegenüber B. und L. erhöhen müssen, hätte aber das Höchstmaß von drei Monaten Haft nicht überschreiten können (Art. 64, Ziff. 1 und Art. 37, Ziff. 1).

Bei Bern ist für die Behandlung rückfälliger B. und L. Art. 40, Abs. 3 APG maßgebend, der lautet:

„Auf Arbeitshaus kann namentlich erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen und zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.“

XII. Kapitel: Die Verjährung

Die Fristen für die Verfolgungs- wie für die Vollstreckungsverjährung bewegen sich gegenüber B. und L. im Rahmen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, je nach Kanton. Strengere Auffassungen bekunden Waadt, Neuenburg und Genf, die Vollstreckungsverjährungsfristen bis zu fünf Jahren kennen.

Der E sah eine Verfolgungsverjährung von sechs Monaten und

eine Vollstreckungsverjährung von einem Jahre vor (Art. 294). Im Kanton Bern verjährt der einfache B. (Art. 1 APG) sowohl in bezug auf Verfolgung als auf Vollstreckung in sechs Monaten (Art. 9 APG), die übrigen Armenpolizeivergehen in bezug auf die Verfolgung in zwei Jahren (Art. 44 APG). Lautet die Strafe auf Arbeitshaus, verjährt sie nach Ablauf von zehn Jahren (Art. 45 APG).